

HERAUSGEBER

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Prof. Dr. Dr. h.c. Otar Gamkrelidze
Präsidentin des Obersten
Gerichtshofs Georgiens a.D.,
Prof. Dr. Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Vizepräsident des BGH a.D. Prof.
Dr. Burkhard Jähnke
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof
Georgiens a.D. Prof. Dr. Davit
Sulakvelidze
Präsident des Verfassungsgerichts
Georgiens, Prof. Dr. Merab Turava

SCHRIFTLEITUNG

Associate Prof.
Dr. Anri Okhanashvili (TSU),
LL.M. (Jena)

Sonderausgabe für Prof. Dr. Dr. h.c. Otar Gamkrelidze – 2

Inhaltsverzeichnis

AUFSÄTZE

Die Bedeutung des Schutzes des Rechts auf Privatleben und dessen Besonderheit in Bezug auf Minderjährige	
Von Assistant-Prof. Dr. <i>Nino Gogniashvili</i> , Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi	50
Die Persönlichkeit des Täters – Ein bedeutsamer Umstand, der bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist	
Von Prof. Dr. <i>Maia Ivanidze</i> , Iwane-Dschawachischwili-Staatliche- Universität Tbilisi	55
Zur dogmatischen Beurteilung erfolgreicher medizinischer Eingriffe im georgischen Medizinstrafrecht	
Von Associate-Prof. Dr. <i>Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich</i> , LL.M. (Jena), Universität Georgiens	60
Zur zeitlichen und räumlichen Geltung des Strafgesetzes	
Von Prof. Dr. <i>Nona Todua</i> , Iwane-Dschawachischwili-Staatliche- Universität Tbilissi	66

REDAKTION

Prof. Dr. Dr. h.c. Heiner Alwart
Vizepräsidentin am AG Bremen Ellen Best
Rechtsanwalt David Conrad
Prof. Dr. Irakli Dvalidze
Präsidentin des Obersten Gerichtshofs Georgiens a.D.,
Prof. Dr. Nino Gvenetadze
Prof. Dr. Martin Heger
Prof. Dr. Bernd Heinrich
Frank Hupfeld
Vizepräsident des BGH a.D., Prof. Dr. Burkhard Jähnke
Prof. Dr. Bachana Jishkariani LL.M. (LMU Muenchen)
Associate Prof. Dr. Levan Kharanauli
Associate Prof. Dr. Maka Khodeli LL.M. (Freiburg i.Br.)
Associate Prof. Dr. Lavrenti Maglakelidze
Prof. Dr. Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich LL.M.
(Freiburg i.Br.)
Associate Prof. Dr. Anri Okhanashvili LL.M. (FSU Jena)
Dr. Anneke Petzsche
Dr. Martin Piazena
Dr. Erol Pohlreich
Wiss. Referentin am MPI zur Erforschung von
Kriminalität, Sicherheit und Recht Dr. Johanna Rinceanu,
LL.M.
Associate Prof. Dr. Moris Shalikashvili LL.M. (UH)
Prof. Dr. Edward Schramm
Richter am Obersten Gerichtshof Georgiens a.D., Prof.
Dr. Davit Sulakvelidze
Assistant Prof. Dr. Temur Tskitishvili
Associate Prof. Dr. Giorgi Tumanishvili LL.M.
(FU Berlin)
Präsident des Verfassungsgerichts Georgiens, Prof. Dr.
Merab Turava
Prof. Dr. Martin Paul Waßmer

LEKTORAT DER 3. AUSGABE 2023

Übersetzung:

Dr. Khatia Tandilashvili LL.M. (Potsdam),
Lektoratsmitglied der DGStZ
Marika Turava LL.M. (Chicago), Lektoratsmitglied der
DGStZ
Tamari Shavgulidze (Passau), Lektoratsmitglied der
DGStZ

Redaktionelle Bearbeitung der deutschen Texte und die Korrektur der Übersetzung:

Dr. Martin Piazena, Lektoratsmitglied der DGStZ

Verantwortlich für die 3. Ausgabe 2023 der DGStZ und redaktionelle Endbearbeitung:

Schriftleiter der DGStZ, Dr. Anri Okhanashvili LL.M.
(Jena), Associate Prof. (TSU), Vorsitzender des
Rechtsausschusses des Georgischen Parlaments

Technische Unterstützung: Gvantsa Makhatadze

Die Bedeutung des Schutzes des Rechts auf Privatleben und dessen Besonderheit in Bezug auf Minderjährige*

Von Assistant-Prof. Dr. *Nino Gogniashvili*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

I. Einführung

Internationale Konventionen und Erklärungen erkennen an und garantieren, dass alle Menschen frei geboren sowie Träger gleicher Rechte und einer unantastbaren Würde sind. Besonders erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, die „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Europarats vom 4. November 1950, die Konvention Nr. 108 des Europarats vom 28. Januar 1981 sowie die von den Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966 verabschiedeten Pakte, namentlich der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ und der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“.

In der Verfassung Georgiens werden, ähnlich den Verfassungen anderer demokratischer Länder, die Menschenrechte anerkannt und garantiert. Das Recht auf Privatleben nimmt dabei einen wichtigen Platz ein. Zur persönlichen Sphäre eines Menschen gehört nicht nur seine innere Welt, sondern auch dessen Fähigkeit, mit der Außenwelt in Kontakt zu treten. Die Unverletzlichkeit des Privatlebens ist von großer Bedeutung für den Staat sowie für die gedeihliche Entwicklung und die Existenz der Gesellschaft. Daher sind Eingriffe in dieses Recht weder zur Erlangung eines persönlichen Vorteils noch zu politischen Zwecken akzeptabel. Der Schutz der Privatsphäre ist ein Wert, der sich im Alltag widerspiegelt und eines der wichtigsten Rechte in einer demokratischen Gesellschaft. Vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung, in der der Fortschritt die Umgebung des Menschen systematisch prägt, kommt diesem Recht eine neue Bedeutung zu.

Art. 15 der Verfassung Georgiens¹ schützt das Recht

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von Frau *Marika Turava*, Lektoratsmitglied der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ).

¹ <https://matsne.gov.ge/ka/document/view/30346?publication=36,24/08.1995> (zuletzt abgerufen: 20.09.2023).

auf Unverletzlichkeit des Privat- und Familienlebens, des persönlichen Raums und der Kommunikation einer Person, die ihrem Wesen nach natürlich in den Geltungsbereich eines bestimmten Artikels der Verfassung fällt. Aus diesem Grund sind sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als auch das Verfassungsgericht Georgiens der Ansicht, dass die essenzielle Bedeutung des Rechts auf Privatleben durch dessen weiten Schutzbereich begründet wird. Es umfasst die körperliche und seelische Unverletzlichkeit der Person sowie die Unverletzlichkeit personenbezogener Daten, weiterhin Geheimnisse des Familien- und Sexuallebens, des Namens, der Korrespondenz und Telefongespräche und auch Fragen der rassischen oder ethnischen Zugehörigkeit, der Vorbestrafung und Diversion sowie schließlich auch Informationen biometrischer und genetischer Art. Eine abschließende Aufzählung aller in den Schutzbereich fallenden Positionen ist jedoch kaum möglich.

Der Schutz des Rechts auf Privatsphäre ist im Hinblick auf Minderjährige von besonderer Bedeutung. Der Umgang mit ihnen erfordert in jedem Bereich eine eigene Herangehensweise. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Rechts und der Justiz, so dass dessen gesetzliche Regulierung unter vollständiger Berücksichtigung der obengenannten Faktoren erfolgen muss. Die Bedeutung des Schutzes der Rechte Minderjähriger hat in den letzten Jahren einen großen Wandel erfahren. Früher galten Minderjährige nicht als Träger eigener Rechte, doch die Verabschiedung der „Genfer Konvention“ in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts veränderte die Situation erheblich. In den folgenden Jahren wurden die Rechte Minderjähriger durch verschiedene Akte konkretisiert und konsolidiert. Daher scheint es lohnenswert, den Weg der Gesetzgebung nachzuzeichnen und zu analysieren, wie die Gesetzgebung den Schutz des Privatlebens Minderjähriger derzeit gewährleistet.

II. Die Rechte von Kindern und der Schutz ihrer Privatsphäre

Die Rechte von Kindern, einschließlich des Rechts auf Privatleben, können leicht verletzt werden. Daher trägt die Gesellschaft eine große Verantwortung. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen von Kindern zu schützen und die Verletzung ihrer Rechte zu verhindern.

Der erste Schritt zur Gewährleistung des Schutzes der Kinderrechte war die sog. „Genfer Erklärung“, die den Weg für ihre Anerkennung bereitete und den Fokus auf mehrere wichtigen Aspekte lenkte. Konkret widmete sie sich Fragen der Entwicklung, der Fürsorge, des Schutzes und des Wohlergehens des Kindes. Diese Deklaration wurde zur Grundlage der Verabschiedung der „Erklärung der Rechte des Kindes“ der Vereinten Nationen im Jahr 1959, die das Kindeswohl (im Sinne seiner besten Interessen) als Standard festlegte.² Im Jahr 1985 wurden die sog. „Beijing-Regeln“ erlassen, die sich mit bedeutenden Fragen des Jugendstrafrechts befassen. Dabei ging es beispielsweise um die Vermeidung der Stigmatisierung Minderjähriger, so dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch die Massenmedien oder öffentliche Einrichtungen verboten wurde. 1989 wurde die „Konvention über die Rechte des Kindes“ verabschiedet, die von 195 Ländern der Welt ratifiziert wurde.³ Die Vereinten Nationen haben eine Reihe

² Der Grundsatz, dem Wohl des Minderjährigen Vorrang einzuräumen, hat seine Wurzeln im 19. Jahrhundert, als er im Zusammenhang mit Vormundschaftsfragen herangezogen wurde. So wandte beispielsweise 1877 ein Gericht im US-Bundesstaat Dakota diesen Grundsatz bei der Entscheidung in einer Vormundschaftsangelegenheit an. Später hat sich dieses Prinzip sowohl in den USA als auch in den westlichen Staaten verbreitet; siehe dazu *Howe, R. Brian/Covell, Katherine*, *Education in the Best Interests of the Child: A Children's Rights Perspective on Closing the Achievement Gap*, University of Toronto Press, 2013, S. 18.

³ Das Wohl des Minderjährigen umfasst auf der Grundlage der Gesetzgebung die Sicherheit, das Wohlbefinden, die Gesundheitsfürsorge, die Bildung, die Entwicklung, die Resozialisierung/Rehabilitation und sonstige Interessen. Diese sind in Übereinstimmung mit internationalen Standards und den individuellen Merkmalen des Minderjährigen zu bestimmen, wobei auch dessen Ansichten und Einstellungen zu berücksichtigen sind.

³ Die „Konvention über die Rechte des Kindes“ veränderte die Wahrnehmung von Kindern und die Einstellung ihnen gegenüber, denn sie galten nunmehr als Menschen mit eigenen Rechten. Die Konvention erkannte an, dass Kinder besonderer

von Zusatzinstrumenten zu dieser Konvention verabschiedet,⁴ deren Zweck darin besteht, einen praktikable-

Fürsorge und Schutzes bedürfen. Sie besteht aus 54 Artikeln und legt die Mindeststandards für das Kindeswohl für jede Phase seiner Entwicklung fest. Die Konvention bezieht sich auf alle Menschen unter 18 Jahren, unabhängig von deren Geschlecht, Herkunft, Religion oder Behinderung. Georgien trat der Konvention 1994 bei und übernahm die Verpflichtung, die dort verankerten Rechte zu schützen.

⁴ Unter diesen Instrumenten sind die im Jahr 1990 verabschiedeten „Havanna-Regeln“ hervorzuheben. Das genannte Dokument befasst sich mit den wesentlichen Perspektiven der Jugendgerichtsbarkeit und legt fest, dass ein solches System diejenigen Rechte und Garantien umfassen soll, die der körperlichen und geistigen Verfassung des Jugendlichen förderlich sind. Die Behandlung strafrechtlich verurteilter Minderjähriger sollte sich von der Behandlung erwachsener Verurteilter unterscheiden. Diesbezüglich werden mehrere Gründe genannt. So wird davon ausgegangen, dass ein Kind für seine Handlungen in geringerem Maß verantwortlich ist und dass seine Verantwortung mit steigendem Alter zunimmt. Im Vergleich zu Erwachsenen nehmen straffällig gewordene Kinder Maßnahmen zur Korrektur und sonstige Verhaltensregeln besser an. Kinder und Jugendliche, die in der Untersuchungshaft untergebracht sind, zeigen sich eher anfällig, Opfer von Gewalt und Misshandlungen zu werden und verfügen eine geringere Fähigkeit, sich zu verteidigen. Darüber hinaus zählen die Richtlinien der Vereinten Nationen zu den von Minderjährigen begangenen Straftaten – die sog. „Riad-Leitlinien“ – zu den wichtigsten Dokumenten im Hinblick auf die Kriminalprävention. Mit ihnen wurde ein Schwerpunkt auf die Einbeziehung Minderjähriger in legale, sozial nützliche Aktivitäten und die Schaffung einer humanen Haltung gegenüber der Gesellschaft gelegt. Im Einzelnen: (1.) es sollte sichergestellt werden, dass die Bildungsangebote den unterschiedlichen Bedürfnissen der jungen Menschen entsprechen und ihre Entwicklung fördern; (2.) besondere Aufmerksamkeit sollte jungen Menschen zuteil werden, die zur Risikokategorie gehören oder einer sozialen Gefahr ausgesetzt sind und daher besonderer Fürsorge und Schutzes bedürfen; (3.) zum Zweck der Kriminalitätsverhütung sollten besondere Doktrinen und Ansätze entwickelt werden, die im Bereich der gesetzlichen Regelung und Vollstreckung verwirklicht werden sollten, um die Motivation, das Bedürfnis und die Gelegenheiten zur Begehung von Straftaten zu verringern; (4.) es sollte berücksichtigt werden, dass die Handlungen oder Verhaltensweisen junger Menschen, die nicht den gesellschaftlichen Normen und Werten entsprechen, oft einen Teil ihres Reifungsprozesses darstellen und dass diese Verhaltensweisen in den meisten Fällen im Zuge des Erwachsenwerdens eingestellt werden; (5.) es sollte ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass das Abstempeln junger Menschen als „Gesetzesbrecher“ und „Kriminelle“ oft zur Bildung und Verfestigung unerwünschter Verhaltensmuster beiträgt. Darüber hinaus widmen die Riad-Leitlinien der Gesetzgebung und Umsetzung der Jugendgerichtsbarkeit ein eigenes Kapitel. Darin geht es um wichtige Themen, wie die Verabschiedung

ren Standard zu etablieren und den in diesem Bereich tätigen Personen entsprechende Leitlinien bereitzustellen.

Nach der Ratifizierung der genannten Konvention erfuhr die Gesetzgebung in Georgien bestimmte Änderungen, die sich sowohl auf das Strafrecht als auch das Strafprozessrecht auswirkten. Im Zuge dieses Prozesses wurde ein spezifischer Ansatz in Bezug auf Minderjährige entwickelt, bei dem ein wesentlicher Schwerpunkt auf den Schutz des Privatlebens gelegt wurde. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Prüfung der Rechtssache eines Minderjährigen im nichtöffentlichen Verfahren⁵ und den Voraussetzungen für die Durchführung eines solchen Verfahrens gewidmet. Dieser Ansatz diente dem Zweck, Informationen über die Privat- und Intimsphäre oder die Geheimnisse des Privatlebens der Beteiligten vor der Öffentlichkeit zu schützen, was den Richtern das Recht einräumte, auf der Grundlage ihrer persönlichen Meinung und der tatsächlichen Umstände des Falles eine angemessene Entscheidung zu treffen. Trotz eines solchen Ansatzes, bei dem auch die Rolle der Massenmedien aktiv hervorgehoben wurde,⁶ bedarf der Bereich einer Regulierung. Es ist weithin bekannt, dass die Me-

und Umsetzung von Gesetzen zum Schutz der Rechte und zur Gewährleistung des Wohlergehens junger Menschen. Zwingend sind an dieser Stelle auch die sog. „Wiener Prinzipien“ zu erwähnen, deren Zweck darin besteht, die in der Kinderrechtskonvention festgelegten Aufgaben umzusetzen.

⁵ Siehe das Strafprozessgesetzbuch von Georgien vom 20. Februar 1998 (außer Kraft getreten am 1. Oktober 2010), das den Richtern das Recht gab, in jedem einzelnen Fall über das Verfahren und die Form der Durchführung der Hauptverhandlung zu entscheiden.

⁶ Die meisten Verhaltenskodexe für die Medien konzentrieren sich auf die Berichterstattung über Kinder betreffende Themen und stellen diesbezüglich bestimmte Grundsätze auf. So ist für die Aufzeichnung und Ausstrahlung eines Interviews mit einem Kind im Alter von unter 16 Jahren die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Um sicherzustellen, dass das Kind nicht zum Opfer von Gewalt oder Mobbing wird und es keine Stigmatisierung erfährt, sollte sein Gesicht nicht erkennbar bzw. verdeckt sein. Die Verdeckung des Gesichts ist demnach erforderlich, wenn das Kind Angeklagter, Verurteilter, Zeuge oder Opfer von Gewalt bzw. einer Straftat ist, mit sexueller Gewalt in Verbindung steht oder sich im Jugendstrafvollzug befindet. In manchen Fällen reicht die Verdeckung des Gesichts allerdings nicht aus, um eine Identifizierung ausschließen zu können. Diese kann nämlich auch durch die Beschreibung der Umgebung oder die Identifizierung eines anderen Beteiligten möglich sein, so dass dies bei der Berichterstattung so umfassend wie möglich zu berücksichtigen ist.

dien eine wichtige Rolle für die Existenz eines demokratischen Staates spielen, da sie eine der wichtigsten Informationsquellen für die Menschen sind. Gemäß den Riad-Leitlinien der Vereinten Nationen werden die Medien als wichtigstes Glied in der Kette der Kriminalitätsprävention betrachtet und es wird angenommen, dass sie sich ihrer bedeutenden sozialen Aufgabe und ihrer einflussreichen Rolle bewusst sein müssen.⁷ Neben den Riad-Leitlinien gibt es eine Reihe von internationalen und europäischen Instrumenten, die den Standard für die Verbreitung von Informationen über Minderjährige durch Medien festlegen. Dazu zählen die Beijing-Regeln der Vereinten Nationen, die „Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz“ und die Richtlinien für ethische Berichterstattung von UNICEF⁸ hervorzuheben.

In Georgien gibt es ein Gesetz „Über Rede- und Meinungsfreiheit“, das besagt, dass dieses Recht nur dann eingeschränkt werden darf, wenn dies durch ein eng gefasstes Gesetz festgelegt ist und das durch die Einschränkung geschützte Gut den dadurch verursachten Schaden überwiegt.⁹ Zu erwähnen sind hier auch der „Verhaltenskodex der Rundfunkanstalten“, der hohe Standards für den Schutz des Privatlebens von Minderjährigen setzt,¹⁰ sowie die Grundsätze der „Charta der journalistischen Ethik“, in der betont wird, dass Journalisten verpflichtet sind, „die Rechte des Kindes zu schützen. Bei ihrer beruflichen Tätigkeit ist den Interessen des Kindes Vorrang einzuräumen und davon abzusehen, Artikel oder Berichte über Kinder zu verfassen bzw. zu veröffentlichen, die ihnen schaden könnten.“ Die Charta verpflichtet Journalisten ebenfalls dazu, die Privatsphäre zu respektieren und sich nicht in das Privatleben einer Person einzumischen, es sei denn, es besteht dies-

⁷ United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency (The Riyadh Guidelines), UN General Assembly, A/RES/45/112, 14 December 1990, Annex, para. 44.

⁸ Diese verlangen ausnahmslos, dass der Name des Minderjährigen geändert und sein Äußeres unkenntlich gemacht werden. UNICEF, Ethical reporting guidelines, Key principles for responsible reporting on children and young people, Principle III, <https://www.unicef.org/media/reporting-guidelines> (zuletzt abgerufen: 20.09.2023).

⁹ Art. 8 des Gesetzes von Georgien „Über Rede- und Meinungsfreiheit“ vom 24. Juni 2004.

¹⁰ Gemäß dem „Verhaltenskodex der Rundfunkanstalten“ ist die Offenlegung der Identität eines Minderjährigen unter keinen Umständen zulässig.

bezüglich ein besonderes öffentliches Interesse.¹¹ Trotz der vorgenommenen Änderungen bedarf das System der Jugendstrafjustiz noch immer einer grundlegenden Reform, worauf internationale Organisationen fortwährend hinweisen.¹²

III. Garantien für den Schutz des Rechts auf Privatleben Minderjähriger und das Jugendstrafgesetzbuch

Die Garantien für den Schutz des Rechts auf Privatleben Minderjähriger finden sich im Jugendstrafgesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Strafprozessgesetzbuch, im Gesetzbuch der Rechte des Kindes, im Allgemeinen Verwaltungsgesetzbuch und im Gesetz „Über den Schutz personenbezogener Daten“.¹³ Von den genannten Gesetzen kommt dem Jugendstrafgesetzbuch besondere Bedeutung zu, weil dieses den höchsten Standard für den Schutz des Privatlebens Minderjähriger bietet.¹⁴

Das Jugendstrafgesetzbuch von Georgien wurde am 12. Juni 2015 verabschiedet. Es fasst die Normen bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Minderjähriger, des Verwaltungs- und des Strafverfahrens, der Sanktionen und weiterer Bereiche in einem einzigen Kodex zusammen, was deren Anwendung erleichtern und vorhersehbarer machen soll. Das Gesetz soll einen angemessenen Umgang mit Minderjährigen in der Rechts-

pflege, deren Resozialisierung und Rehabilitierung sowie den Schutz der Rechte minderjähriger Zeugen und Opfer gewährleisten.

In Bezug auf Minderjährige sollte die Vertraulichkeit so weit wie möglich gewahrt werden. Dies kommt in dem Verbot der Veröffentlichung von Informationen über die Verurteilung eines Minderjährigen zum Ausdruck. Art. 13 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzbuchs verbietet darüber hinaus auch die Offenlegung und Veröffentlichung personenbezogener Daten von Minderjährigen, mit Ausnahme der Fälle, die im Gesetz „Über den Schutz personenbezogener Daten“ normiert sind.

Außerdem ist es verboten, in einem Dokument das eine bestimmte Ausbildung bzw. deren erfolgreichen Abschluss bestätigt, zu vermerken, dass diese während eines laufenden Strafverfahrens oder im Strafvollzug absolviert wurde. Art. 32 des Jugendstrafgesetzbuchs sieht die Möglichkeit vor, bei der gemeinsamen Anklage eines Minderjährigen und eines Erwachsenen die Verfahren zu trennen und eine separate Hauptverhandlung über den Minderjährigen durchzuführen (diese Möglichkeit sah im Übrigen auch das alte Strafprozessgesetzbuch vor). Dementsprechend ist der Staat in jeder Phase des Strafverfahrens verpflichtet, das Recht des Minderjährigen auf Privatleben so weit wie möglich zu schützen und seine Identität nicht zu offenbaren.

IV. Fazit

Abschließend lässt sich sagen, dass das 20. Jahrhundert einen nachhaltigen Eindruck in der Geschichte der Menschheit hinterlassen hat, da die Rechte des Kindes subjektiv anerkannt wurden und man verstanden hat, dass Kinder mit Würde und Respekt behandelt werden sollten. In den meisten Industrie- und Entwicklungsländern der Welt hat sich die Meinung durchgesetzt, dass es im Umgang mit Minderjährigen eines besonderen Ansatzes bedarf, insbesondere wenn diese mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Die Lösung der Probleme in der Jugendstrafjustiz muss mit der Beseitigung bestehender Lücken in der Gesetzgebung beginnen. Unter Berücksichtigung des Wohls des Minderjährigen und der international anerkannten rechtlichen Standards sollte die Verhängung von Freiheitsstrafen, so weit wie möglich, vermieden werden und alternative Rechtsinstitute eingeführt werden.

¹¹ Siehe die „Charta der journalistischen Ethik“ von Georgien, <https://www.qartia.ge/ka/mthavari-gverdis-aikonebi/article/30513-preambula> (zuletzt abgerufen: 20.09.2023). Es ist anzumerken, dass die Charta einerseits davon spricht, dass die Offenlegung der Identität in keinem Fall zulässig ist, andererseits aber die Möglichkeit einer solchen Offenlegung zulässt, sofern diesbezüglich ein besonderes öffentliches Interesse gegeben ist.

¹² So der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, der Georgien in seinen Empfehlungen aufforderte, umfassende Reformen zur Verbesserung des Jugendstrafsystems durchzuführen; siehe *Kavtushvili, Elene*, Jugendstrafgesetzbuch – Bestrafungs- oder Erziehungsrecht?, *Law and World*, Nr. 4, 2016, 202 f.

¹³ *Kvirivishvili, Tatia*, Schutzgarantien für das Recht auf Privatleben bei im Konflikt mit dem Gesetz stehenden Minderjährigen im Jugendstrafsystem, Tbilisi 2022, S. 66.

¹⁴ Dies kommt darin zum Ausdruck, dass der Minderjährige so umfassend wie möglich in das gesamte Strafverfahren einbezogen wird, insbesondere in die Ermittlungen, die Hauptverhandlung, die Strafvollstreckung und die Rehabilitierung.

Die Jugendgerichtsbarkeit stellt in ihrer Gesamtheit den wichtigsten und bedeutendsten Faktor im Bereich des Schutzes der Rechte von Kindern dar. Ein Blick auf die Geschichte zeigt, dass ein besonderer Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Strafsystem eine relativ neue Errungenschaft ist. Es stimmt zwar, dass bereits in Vergangenheit das geringe Alter des Delinquenten manchmal als strafmildernder Umstand angesehen wurde. Komplexe Systeme mit detaillierten Vorschriften und eigenständigen Instituten entstanden indes erst vor etwas mehr als 100 Jahren.

Der Gedanke, dass es bei Minderjährigen einer anderen Herangehensweise als bei Erwachsenen bedarf, erfuhr Anerkennung und er bewirkte, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts in verschiedenen Ländern spezielle Institute, Gerichte und Vorschriften eingeführt wurden, die die Anklage und Verurteilung von Jugendlichen regeln. Es wurden Systeme geschaffen, die sich vor allem an der Prävention von Straftaten, dem Schutz der Menschenrechte und dem Wohlergehen von Minderjährigen orientierten.

Abschließend ist festzuhalten, dass das gegenwärtige System der georgischen Jugendstrafjustiz zwar den internationalen Standards, darunter auch den Regeln der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, entspricht, es jedoch noch einiger Verbesserungen bedarf, um die Interessen Minderjähriger angemessen zu schützen. Dies betrifft vor allem die Tilgung von Vorbestrafungen, die Abtrennung der Rechtsache des Jugendlichen und Überführung in ein eigenständiges Verfahren, die Gewährleistung angemessener Qualifikationen und Fähigkeiten der im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Fachleute sowie deren regelmäßige Überprüfung. Die Rechtspflege im Bereich des Jugendstrafrechts erfordert eine ständige Weiterentwicklung, die auf der Analyse konkreter Fälle und einer kritischen Auseinandersetzung mit der Gesetzgebung basieren muss.

Die Persönlichkeit des Täters – Ein bedeutsamer Umstand, der bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist*

Von Prof. Dr. *Maia Ivanidze*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

I. Einleitung

Die Strafzumessung ist ein wichtiger Teil des Strafverfahrens. Nachdem bezüglich der in Rede stehenden Handlung die Erfüllung eines oder mehrerer Straftatbestände und die Schuld des Täters nachgewiesen sind, muss das Gericht eine nach Art und Maß gerechte, angemessene und verhältnismäßige Strafe ausurteilen.

Dies ist ein höchst verantwortungsvoller und vielschichtiger Vorgang in den strafrechtspolitische Aspekte, die Grundsätze der Strafrechtspflege, die Strafzwecke und die Entscheidung für eine konkrete Form der Bestrafung einfließen. Zwar könnte jedes einzelne dieser Element Gegenstand einer eigenen Untersuchung sein, jedoch steht zur Strafzumessung im engen Zusammenhang und ist seinerseits wesentlich.

Die Aktualität des Themas zeigt sich darin, dass georgische Wissenschaftler sich in letzter Zeit zunehmend für die Erforschung der Strafe und die bei ihrer Verhängung zu berücksichtigenden Umstände interessieren, was entsprechende Forschungsarbeiten, Lehrbücher und Dissertationen belegen.¹ Bezüglich der strafrechtlichen Sanktionen und der Strafzumessung sind insbesondere die Beiträge deutscher und georgischer Wissenschaftler zu erwähnen, die in Form eines Sammelbands veröffentlicht wurden und sowohl der Straf-

rechtstheorie als auch der Praxis neue Erkenntnisse zur Verfügung stellen.²

Vor dem Hintergrund einer liberalen Strafrechtspolitik sind die Erforschung und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Prinzip der Individualisierung der Strafe heute von großer Bedeutung.

Keine Strafe kann gerecht sein, wenn sie nicht auf das Individuum bezogen ist. Außerdem ist der Kreis der Akteure der Strafrechtspolitik nicht auf den Gesetzgeber beschränkt, wodurch die Entwicklung des georgischen Strafrechts gefördert wird.³

Art. 53 des georgischen Strafgesetzbuchs⁴ gibt die allgemeinen Grundsätze der Strafzumessung vor. Dabei umfasst die Vorschrift so viele Schlüsselfragen, dass diese in ihrer Gesamtheit nicht in dem vorliegenden Beitrag abgehandelt werden können und vielmehr jeweils eine eigenständige Untersuchung rechtfertigen würden. Daher wird im Folgenden der Fokus auf diejenigen mit der Strafzumessung verbundenen Umstände gerichtet, die im Hinblick auf die legislative Konstruktion von Bedeutung sind. Konkret geht es um die Bedeutung der Persönlichkeit des Täters für die Strafzumessung.

Art. 53 Abs. 3 gStGB sieht vor, dass unter anderem das Vorleben des Täters bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Die Persönlichkeit des Täters wird indes nicht ausdrücklich als bei der Strafzumessung zu berücksichtigender Umstand aufgeführt. Einem anderen Ansatz folgt das georgische Jugendstrafgesetzbuch⁵. Gemäß Art. 7 gJStGB muss die gegen den mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Jugendlichen ausgeurteilte Strafe in einem angemessenen Verhältnis zu der begangenen Tat stehen und seiner Persönlichkeit, seinem

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von *Tamari Shavgulidze*, Lektoratsmitglied der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ).

¹ *Lekveishvili, Mzia/Nachkebia, Guram/Ivanidze, Maia/Todua, Nona/Mtschedlischwili-Hädrich, Ketewan/Tskitishvili, Temur*, Liberalisierungstendenzen der Strafgesetzgebung in Georgien, 2016; *Vardzelashvili, Ioseb*, Die Strafzwecke, 2016; *Makharoblidze, Tamar*, Die Strafen nach dem Jugendstrafgesetzbuch, in: *Analyse des Jugendstrafgesetzgebung und Rechtsprechung*, 2017; *Gamkrelidze, Otari/Todua, Nona/Ivanidze, Maia u.a.* (Hrsg.), Strafrechtliche Sanktionen und Strafzumessung, 2021; *Papiashvili, Lali/Ivanidze, Maia/Todua, Nona/Tskitishvili, Temur/Kherkheulidze, Irine*, Die Sanktionen im Strafrecht, 2019.

² *Gamkrelidze, Otari/Todua, Nona/Ivanidze, Maia u.a.* (Hrsg.), Strafrechtliche Sanktionen und Strafzumessung, 2021.

³ *Okhanashvili, Anri*, Aktuelle Tendenzen der Kriminalpolitik in Georgien, DGStZ (Deutsch-Georgische Strafrechtszeitschrift) 4/2022, 118, 127 (deutschsprachige Fassung).

⁴ Im Folgenden abgekürzt als gStGB.

⁵ Im Folgenden abgekürzt als gJStGB.

Alter sowie seinen erzieherischen, sozialen und sonstigen Bedürfnissen entsprechen. Gemäß Art. 75 gJStGB hat das Gericht bei der Verhängung einer Strafe gegen einen Minderjährigen vor allem dessen Wohl und einen individuellen Bewertungsbericht zu berücksichtigen. In diesem Bericht sollen die persönlichen Eigenschaften des Minderjährigen und das Umfeld, in dem er sich tatsächlich aufhält, ausführlich beschrieben werden. Es verdient Zustimmung, dass das gJStGB die Berücksichtigung gestimmter Umstände in Bezug auf das Wohl des Minderjährigen fordert.

Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist es, das gemäß Art. 53 Abs. 3 gStGB bei der Strafzumessung zu berücksichtigende Merkmal der Persönlichkeit des Täters zu untersuchen.

Dabei sind die Grundprinzipien des materiellen Strafrechts (Individualisierung und Verhältnismäßigkeit) zu berücksichtigen.

Die Persönlichkeit des Täters als bei der Strafzumessung zu berücksichtigender Umstand ist zudem im Hinblick auf den Erfahrungsaustausch mit den EU-Staaten und die Harmonisierung des Rechtssystems von Interesse.

II. Die Bedeutung der Persönlichkeit des Täters für die Strafzumessung

Jeder Mensch hat eine bestimmte, von seinen staatsbürgerlichen, moralisch-ethischen und politischen Einstellungen geprägte, soziale Persönlichkeit, die es zu verstehen gilt.⁶

Bei der Bemessung der Strafe haben die in Art. 53 Abs. 3 gStGB aufgezählten Umstände erhebliche Bedeutung. Die Persönlichkeit des Täter zählt indes nicht dazu. Konkret listet die besagte Norm folgende Merkmale auf: erleichternde und erschwerende Umstände der Straftat, Motiv und Ziel der Straftat, rechtswidriger Vorsatz bei der Tat, Art und Ausmaß der Pflichtverletzung, die Vorgehensweise und rechtswidrige Folgen der Tat, das Vorleben des Täters, persönliche und finanzielle Bedingungen und das Verhalten des Täters nach der Tat, insbesondere sein Wunsch, den Schaden wiedergutzu-

machen und die Versöhnung mit dem Opfer herbeizuführen.

Die oben genannten Umstände sind unmittelbar an die Persönlichkeit des Täters geknüpft, die komplex und vielschichtig ist. Aufgrund seiner Werte – Intelligenz, Bildung, Weltanschauung, Wille und Einstellung zu den Ereignissen – ist der Mensch ein besonderes Phänomen.

Auf der Bewertung der begangenen Tat, des eingetretenen Erfolgs und weiteren – oben ausgeführten – Umständen beruhen sowohl der Schuldspruch als auch der Rechtsfolgenausspruch. Vor diesem Hintergrund ist die Persönlichkeit des Täters von wesentlicher Bedeutung.

Die Ergänzung des Art. 53 Abs. 3 gStGB um das Merkmal der Persönlichkeit des Täters wäre insofern von besonderer Relevanz. So gibt es diesbezüglich bereits zahlreiche wissenschaftliche Diskurse. Nach einer Auffassung werde die Persönlichkeit des Täters von dessen Vorleben definiert. Dies ist aber schwer vertretbar, weil die Täter psychologisch und von ihren moralischen Anschauungen her unterschiedlich sind. Dem Vorleben nicht zuzurechnende Faktoren wie Alter, Verhalten, Charakter, persönliches und soziales Profil und Typologie sind nicht vergleichbar.⁷

Es ist darauf hinzuweisen, dass einige Menschen von ihrer aggressiven Natur geprägt sind, die sich auch auf ihr Verhalten auswirkt. In der Psychologie ist das sogenannte „Big-Five-Modell“ bekannt, das das Verhalten einer Person wie folgt kategorisiert: 1. Offenheit; 2. Gewissenhaftigkeit; 3. Extraversion; 4. Verträglichkeit; 5. Neurotizismus.

Im Übrigen haben Charaktereigenschaften (z.B. Altruismus, Empathie, Impulsivität) einen erheblichen Einfluss auf die Entwicklung einer Person hin zum Täter.⁸

In der Rechtswissenschaft wird vom Verhalten einer Person auf ihre inneren Eigenschaften geschlossen. Es kommt aber auch auf die Persönlichkeit des Täters an. Einige Kriminologen sprechen insofern von der „Person, die die Straftat begeht“⁹, andere vom „Täter“¹⁰ und

⁷ *Shalikhshvili, Moris*, Die Persönlichkeit des Täters und die Straftat, Viktimologie – Opferforschung, 2011, S. 168.

⁸ *Wortley, Richard*, Crime, Science Series, Psychological Criminology, An integrative approach, 1 Criminal psychology.1 Title HV6080 W67 2011, S. 91.

⁹ *Tsulaia, Zaur*, Kriminologie (Allgemeiner Teil), 2003, S. 73.

¹⁰ *Shalikhshvili, Moris*, Kriminologie, 2017, S. 211.

⁶ *Lekveishvili, Mzia*, Individualisierung der Strafe als wichtiger Grundsatz der Strafzumessung, in: Liberalisierungstendenzen der Strafgesetzgebung in Georgien, 2016, S. 198.

manche betrachten sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Täter.¹¹

Von Interesse ist auch Art. 39 gStGB, der im Rahmen der Aufzählung der Strafzwecke den Begriff des „Täters“ enthält. Demnach besteht der Zweck der Strafe in der Wiederherstellung von Gerechtigkeit, der Verhütung neuer Straftaten und der Resozialisierung des Täters. *Nachkebia* hält den Terminus des „Täters“ für einen nicht-juristischen Begriff.¹²

Die Strafe hat eine soziale Funktion. Der Täter wird nicht nur für das begangene Delikt bestraft, sondern soll auch seine sozialen Gewohnheiten ändern. Der Zweck der Strafe besteht in jedem konkreten Fall darin, beim Täter eine Besserung zu erreichen und ihn zu resozialisieren. Aus diesem Grund ist eine eingehende Untersuchung der Persönlichkeit des Täters angezeigt, um den Zweck der Strafe zu erreichen.

Um die Strafe individuell bemessen zu können, benötigt das Gericht Kenntnis sowohl der positiven als auch der negativen persönlichen Einstellungen des Täters. In der Rechtspraxis passiert es häufig, dass sich die Untersuchung der Persönlichkeit nur auf die Informationen beschränkt, die man von den Kollegen oder Nachbarn des Täters erlangt. Dies jedoch reicht für die Erstellung eines psychosozialen Porträts nicht aus.

Nach Art. 132-24 des französischen Strafgesetzbuchs verhängt das Gericht die Strafe und legt ihre Ausgestaltung in den gesetzlich festgelegten Grenzen nach den Umständen der Straftat und der Persönlichkeit des Täters fest. Statt „Individualisierung“ wird hier „Personalisierung“ verwendet.¹³

In Spanien ist der rechtliche Rahmen der Strafe weit gefasst und erlaubt somit, die Strafe je nach den Merkmalen der Tat und der Persönlichkeit des Täters zu individualisieren.¹⁴

In § 46 des deutschen Strafgesetzbuchs sind die Umstände festgelegt, die bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind.

Ihre Ausgestaltung ist denen in Art. 53 Abs. 3 gStGB sehr ähnlich.

Kinzig weist darauf hin, dass bei der Strafzumessung auch präventive Ziele berücksichtigt werden müssen. Seiner Ansicht nach ist es wichtig, die Auswirkungen der Strafe auf das zukünftige gesellschaftliche Zusammenleben mit dem Täter zu beachten. Demnach sollte die Strafe derart verhängt werden, dass der zuvor gut sozialisierte Täter nicht desozialisiert wird.¹⁵

In der Liste der Umstände, die bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind, hebt das internationale Gericht die Persönlichkeit des Täters hervor. Der Mensch sei aufgrund seiner Erziehung, Weltanschauung, Bescheidenheit und Einstellung zu den Ereignissen ein besonderes Phänomen.

In der Rechtssache Engel u.a. gegen die Niederlande waren alle Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung vor der Kommission Wehrpflichtige. Sie dienten in den niederländischen Streitkräften und verfügten über eine verschiedene Dienstgrade. Gegen sie wurden aufgrund der Verletzung der militärischen Disziplin unterschiedliche Strafen verhängt. Dabei hing die Art der Strafe vom Dienstgrad ab. Die unterschiedliche Regelung zum Vollzug der Disziplinarstrafen je nach den Dienstgrad ergab sich aus einem Gesetz von 1903.¹⁶ Daher stellen die Persönlichkeit des Täters, seine Verdienste und sein Rang individuelle Merkmale dar.

Die berufliche Tätigkeit des Täters als individuelles Merkmal kann bei der Verhängung einer Strafe nicht nur für nationale, sondern auch in internationale Gerichte wesentlich sein. Zudem sind in diesem Zusammenhang auch die berufliche Abhängigkeit und die Form der Berufsausübung beachtlich. Im konkreten Fall betrachtete der EGMR den Beruf des Täters und stellte fest, dass dieser als Berufsjournalist die Vertraulichkeit von Informationen nicht außer Acht lassen konnte.¹⁷

¹¹ Кузнецова, Нинель Фёдоровна, Преступление и преступность, 1969.

¹² *Nachkebia, Guram*, Methodisches Alphabet der Strafrechtswissenschaft, 2006, S. 157 f.

¹³ *Papatheodoru, Theodore*, De Individualizatio, des peines et la personalization de Sanctions Revue international de criminology ed de police technique, No. 1, 1993, 109.

¹⁴ *Ristea, Ion*, Considerations on the concept of Personalizing the penalties, Lex ET Scientia International Journal, Issue No. XX, Vol. 2, 2013, 136 f.

¹⁵ *Kinzig, Jörg*, Überblick über die Grundsätze der Strafzumessung im deutschen Recht, Strafrechtliche Sanktionen und Strafzumessung, 2021.

¹⁶ Entscheidung des EGMR vom 08.06.1976 in der Rechtssache Engel u.a. gegen die Niederlande, Nr. 5100/71, 5101/71, 5102/71, 5354/72, 5370/72, Sammlung der Rechtsprechung, Buch II, 2004, 9.

¹⁷ Entscheidung des EGMR (Große Kammer) vom 29.03.2016 in der Rechtssache Bédat gegen die Schweiz, Nr. 56925/08, <https://hudoc.echr.coe.int/fre/?i=001-161898> (zuletzt abgerufen am 02.10.2023).

Es wäre begrüßenswert, jeden Täter auf der Grundlage der Individualisierungstheorie einer wissenschaftlich fundierten Untersuchung zu unterziehen, die speziell auf ihn zugeschnitten ist und auf der geistigen und körperlichen Organisation dieses Individuums basiert.¹⁸ In diese Richtung geht der Ansatz des gJStGB, der für die Ausurteilung einer Strafe gegen einen Minderjährigen einen individuellen Bewertungsbericht fordert.

III. Besonderheiten bei der Strafzumessung bei Minderjährigen

Die liberale Strafrechtspolitik Georgiens findet in besonderer Weise Ausdruck in den allgemeinen Grundsätzen des gJStGB. Sie äußert sich deutlich in den allgemeinen Prinzipien der Strafzumessung und dem Gebot der Verhängung einer geringeren als der regulären, gesetzlich vorgesehenen Strafe gegen einen Minderjährigen.

Neben anderen Grundsätzen ist das Wohl des Minderjährigen von höchster Bedeutung. Unabhängig davon, dass die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, des Vorrangs des mildereren Mittels und der Freiheitsstrafe als ultima ratio sowie des Schutzes des Privatlebens des Minderjährigen in Georgien gelten und angewendet werden, kommt dem Wohl des Minderjährigen ein übergeordneter Rang zu.

Das Wohl des Minderjährigen ist zusammen mit dem Erfordernis des individuellen Bewertungsberichts in Art. 75 gJStGB normiert, sodass beide bei der Strafzumessung prioritär zu beachten sind. Beide Vorgaben bezwecken die Untersuchung der Persönlichkeit des Minderjährigen und die Herausstellung seiner individuellen Merkmale.

Bei der Verhängung einer Strafe gegen den mit dem Gesetz in Konflikt geratenen Jugendlichen bezweckt die Erstellung des individuellen Bewertungsberichts die Untersuchung seiner sozialen Umgebung, Fähigkeiten und individuellen Bedürfnisse. Dies soll dem Gericht helfen, eine objektiv dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Strafe zu bemessen.

Die Berücksichtigung des individuellen Bewertungsberichts ist maßgeblich, weil sich das Gericht da-

durch ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit des jugendlichen Angeklagten machen kann.

Anhand des individuellen Bewertungsberichts sind durch das Gericht die Erziehung und die Lebensumstände des Minderjährigen, seine beruflichen Fähigkeiten, seine Lernneigung, sein Freundeskreis, frühere Stressfaktoren (z.B. Scheidung der Eltern) sowie Gewalterfahrungen als Opfer, Konfliktgeneigntheit und andere persönliche Aspekte umfassend zu untersuchen.

Hinsichtlich der Strafzumessung bei Minderjährigen ist ein Fall aus der Rechtsprechung von besonderem Interesse, in dem das Appellationsgericht Kutaisi die seitens der Staatsanwaltschaft erhobene und auf eine Erhöhung der Strafe gerichtete Berufung abgewiesen hat und damit die Berücksichtigung mildernder Umstände im Urteil der ersten Instanz bestätigte.¹⁹

Der Minderjährige wurde wegen Raubes gemäß Art. 179 Abs.1 gStGB verurteilt. Aufgrund von Art. 76 gJStGB wurde die Freiheitsstrafe auf ein Jahr und vier Monate festgelegt. Nach Art. 73 gJStGB wurde die Freiheitsstrafe um ein Viertel reduziert und nach Art. 74 gJStGB auf ein Jahr zur Bewährung ausgesetzt. Bei der Strafzumessung berücksichtigte das Gericht, dass der Minderjährige kein Trotzverhalten an den Tag legte, keinen Alkohol oder andere schädliche Substanzen konsumierte, keine Neigung zum Glücksspiel hatte und keine anderweitigen destruktiven Verhaltensweisen aufzeigte. Nach den Angaben seiner Mutter protestierte er gegen den Alkoholkonsum seiner Vaters, was zu einer verbalen Konfrontation führte. Auch galt der Minderjährige als gegenüber seinen Geschwistern freundlich gesinnt. Schließlich zeigte er Reue bezüglich seiner Tat und gleichzeitig Zuversicht für seine Zukunft, in der er sein Studium fortsetzen wollte.

Anhand des individuellen Bewertungsberichts nahm das Gericht das Vorliegen mildernder Umstände gemäß Art. 76 JStGB an und verurteilte den Minderjährigen zu einer geringeren als der für Raub vorgesehenen Mindeststrafe.

Der mit dem gJStGB verfolgte Ansatz stellt ein Novum dar. Er ermöglicht es, gegen einen minderjährigen Täter eine geringere als die gesetzlich vorgesehene Mindeststrafe oder eine andere gemilderte Strafe zu verhängen.

¹⁸ Путькин, А. А./Кузмичева, Л. А., Правоведение 1985, N 1, с. 96.

¹⁹ Entscheidung des Appellationsgerichts Kutaisi vom 12.12.2019, Nr. 1/b-747.

gen, wenn er in der Vergangenheit noch nicht verurteilt wurde und mildernde Umstände vorliegen.

Auch in der Rechtssache Nr. 1/2469-16 hat das Gericht gemäß Art. 76 gJStGB mildernde Umstände zugunsten des Täters angenommen.

Gegen den Minderjährigen wurde eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten ausgeurteilt. In dem Fall ging es um eine Tötungsandrohung in Verbindung mit der Verwendung eines Messers, wodurch Geld in Höhe von 13 Lari erbeutet wurde. Mittels des individuellen Bewertungsberichts befand das Gericht, dass der Täter familienlos war, seinen Wohnsitz ständig wechselte und im Straßenhandel tätig war. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass der Täter im Fall einer Ersatzfreiheitsstrafe die ihm vom Gesetz vorgeschriebene Pflicht nicht erfüllen könne.

Anhand des individuellen Bewertungsberichts wurden begünstigte Umstände bei weiteren Entscheidungen, beispielsweise von Gerichten in Zestaponi und Tbilisi²⁰, angewandt.

Die Berücksichtigung des individuellen Bewertungsberichts ist insofern wichtig, als dass sich das Gericht ein umfassendes Bild von der Persönlichkeit des jugendlichen Angeklagten verschaffen kann.

Das Gericht sollte vor allem die Persönlichkeit des Täters, seinen Lebensstil und sein Vorleben und erst danach die Schwere der Straftat beachten.

Damit eine Strafe den Umständen des Kindes angemessen ist, ist sie nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit individualisiert zu verhängen.²¹

Die Persönlichkeit des Täters, seine Intelligenz, seine Charaktereigenschaften, sein psychologischer Zustand, etwaige Besonderheiten in seiner Erziehung, sein Vorleben, seine Erfahrungen, sein Lebensstil, seine Fähigkeiten und Bestrebungen sind stets im Einzelfall für jeden Täter zu berücksichtigen.

IV. Fazit

Gemäß Art. 53 Abs. 3 gStGB ist – neben anderen Umständen die bei der Verhängung einer Strafe zu berücksichtigen sind – notwendigerweise auch die Persönlichkeit des Täters heranzuziehen.

Für die Bestimmung von Art und Maß der Strafe sowie die Erreichung der Strafzwecke sind in jeder konkreten Strafsache Feststellungen zur Persönlichkeit des Täters durch das Gericht erforderlich. Die Strafe wird ihren Zweck nur dann erreichen, wenn sie gerecht, angemessen und verhältnismäßig ist. Um zu einer gerechten Strafe zu kommen, sollte diese der Persönlichkeit des Täters und der Schwere der von ihm begangenen Tat entsprechen.

Ein weiterer Zweck der Strafe besteht in der Prävention neuer Straftaten, also der Verhinderung weiterer Rechtsbrüche durch den Täter.

Was die Resozialisierung betrifft, ist sie gesetzlich als Resozialisierung des Täters formuliert.

Neben dem Schutz des Wohls erachtet das gJStGB die Berücksichtigung und Verallgemeinerung der individuellen Evaluation des Täters ebenfalls als wichtig. Ein solches Verfahren sollte nicht nur bei jugendlichen Tätern zum Einsatz kommen, sondern bei allen, die eine Straftat begangen haben und sich deswegen vor Gericht verantworten müssen.

²⁰ Entscheidung des Amtsgerichts Zestaponi vom 20.02.2017, Nr. 1/1-2107; Entscheidung des Amtsgerichts Tbilisi vom 22.03.2016.

²¹ *Hamilton, Carolyn*, in: Leitlinien zur Jugendgerichtsbarkeit, 2011, S. 101.

Zur dogmatischen Beurteilung erfolgreicher medizinischer Eingriffe im georgischen Medizinstrafrecht*

Von Associate-Prof. Dr. *Ketewan Mtschedlischwili-Hädrich*, LL.M. (Jena), Universität Georgiens

I. Einleitung: Die ersten Schritte in der Entwicklung des Medizinstrafrechts in Georgien

Im Unterschied zu anderen Ländern des sozialistischen Lagers¹ haben die in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts erfolgte Strafrechtsreform und die Modernisierung der Strafrechtsdogmatik in Georgien nicht zur Entstehung und Entwicklung des Medizinstrafrechts als einem eigenen und komplexen Teilbereich des Strafrechts geführt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Hauptprobleme des Medizinstrafrechts von der Wissenschaft unberücksichtigt blieben. Vielmehr finden auch im Rahmen des klassischen Strafrechts (sowohl des Allgemeinen als auch des Besonderen Teils) entsprechende Diskussionen statt.²

Als Anfangspunkt der Entstehung des Medizinstrafrechts als eigenständige akademische Disziplin und komplexes wissenschaftliches Gebiet in Georgien lassen sich die Übersetzung des von *Eric Hilgendorf* verfassten Lehrbuchs „Einführung in das Medizinstrafrecht“ ins Georgische,³ die vom Fachbereich Strafrecht der Juristischen Fakultät der Staatlichen Universität Tiflis organi-

sierte und dort im Jahr 2019 veranstaltete internationale Tagung sowie die Veröffentlichung der gesammelten Tagungsbeiträge in Berlin unter dem Titel „Medizinstrafrecht im deutsch-georgischen Vergleich“ nennen.⁴ Obwohl die genannte Sammlung wichtige Fragen des Medizinrechts und ein breites Spektrum der Probleme im Medizinstrafrecht behandelt, fehlt es an einer vertieften strafrechtlich-dogmatischen Analyse der informierten Einwilligung des Patienten.⁵

II. Historischer Exkurs über die Arzt-Patient-Beziehung

Seit 1921, d.h. während der Zeit der Sowjetunion, waren aufgrund der Staatsideologie nichtstaatliche Arztpraxen in Georgien verboten. Im Jahr 1936 wurde in der sowjetischen Verfassung das Recht des Bürgers auf kostenlose medizinische Versorgung festgelegt, was als Ausdruck des Grundsatzes der sozialen Gerechtigkeit angesehen wurde. Da ein partnerschaftliches bzw. vertragliches Verhältnis zwischen dem Arzt, als „fachkundigem Wohltäter“, und dem Patienten praktisch ausgeschlossen war, führte dies zur Entwicklung des Prinzips des Paternalismus in der sowjetischen medizinischen Deontologie. Dem paternalistischen Ansatz zufolge oblag es der Kompetenz des Arztes, die Interessen des Patienten zu bestimmen. Deshalb wurde ein indizierter und im „technischen Sinne“ korrekter medizinischer Eingriff, einschließlich einer indizierten und lege artis

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von Dr. *Khatia Tandilashvili*, Lektoratsmitglied der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ).

¹ *Korošec, Damjan*, in Hoyer/Müller/Pawlik/Wolter, Das neue slowenische Medizinstrafrecht, FS für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag, 2006, S. 819.

² *Dvalidze, Irakli*, in Nachkebia/Dvalidze, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2007, S. 275 ff.; *Todua, Nona*, in Mamulashvili, Besonderer Teil des Strafrechts, Buch I, Teil I, 2016, S. 123 ff.; *dies.*, in Todua, Besonderer Teil des Strafrechts, Buch I, Teil I, 2023, S. 152 ff., 168 ff.; *Lekveishvili, Mzia*, Einwilligung des Verletzten als Rechtsfertigungsgrund, Zeitschrift für Recht 2010, Nr. 1-2, 172; *Sadradze, Tamar*, Sterbehilfe und Probleme zum strafrechtlichen Embryonenschutz, 2012; *Surguladze, Lamara*, Strafrecht, Straftat, 2005, S. 284; *Turava, Merab*, Strafrechtslehre, 2011, S. 398 ff.; *Kherkheulidze, Irine*, in Nachkebia/Todua, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2016, S. 374 ff.

³ *Hilgendorf, Eric*, Einführung in das Medizinstrafrecht, 2020.

⁴ *Hilgendorf/Mtschedlischwili-Hädrich/Ivanidze/Kusche/Shalikasvili/Todua*, Medizinstrafrecht im deutsch-georgischen Vergleich, 2022.

⁵ Das Wesen und die Bedeutung der informierten Einwilligung des Patienten werden in dieser Sammlung jedoch aus zivilrechtlicher Sicht behandelt. Siehe dazu *Gelashvili, Irma*, Achtung der Patientenautonomie in der georgischen Rechtsprechung, in Hilgendorf/Mtschedlischwili-Hädrich/Ivanidze/Kusche/Shalikasvili/Todua, Medizinstrafrecht im deutsch-georgischen Vergleich, 2022, S. 231 ff.

durchgeführten Amputation einer Gliedmaße im sowjetischen Strafrecht als übergesetzlicher Rechtsfertigungsgrund, nämlich als Ausübung der beruflichen Tätigkeit, bewertet.⁶

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass im sowjetischen Strafrecht die Ausübung der beruflichen Tätigkeit als eine Tätigkeit erachtet wurde, die gegenüber der Öffentlichkeit keine Gefahr begründete und daher einen übergesetzlichen Rechtfertigungsgrund darstellte. Infolge des einstufigen Deliktsaufbaus kam es also zum Ausschluss des Tatbestands. Demzufolge wurde im sowjetischen Strafrecht ein indizierter und lege artis durchgeführter medizinischer Eingriff als gesellschaftlich angemessene Handlung betrachtet.

Der Wandel des politischen Systems in den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts hatte Auswirkungen auf die Rechtsordnung und dabei besonders auf die Gesetzgebung im Medizinrecht. In Georgien wurde unter Berücksichtigung internationaler Normen sowie der Gesetzgebung, Dogmatik und Rechtsprechung westlicher Länder ein neuer normativer Rahmen zur Regelung der Verhältnisse im Bereich des Gesundheitswesens geschaffen. Das nationale Recht und die medizinische Deontologie lehnten das Prinzip des Paternalismus ab und markierten den Übergang zum Prinzip der Patientenautonomie sowie zu einem Verhältnis auf Augenhöhe zwischen Arzt und Patient.⁷ Der informierten Einwilligung des Patienten wurde im georgischen Gesetz über Patientenrechte ein ganzes Kapitel (Kapitel IV, Einwilligung) gewidmet. Dabei wurde im georgischen Gesetz über die ärztliche Tätigkeit (Art. 44) die (mündliche oder schriftliche) informierte Einwilligung als notwendige Voraussetzung für die Erbringung medizinischer Dienstleistungen angesehen. In dogmatischer Hinsicht

wurde anerkannt, dass die Rechtmäßigkeit eines medizinischen Eingriffs eine tatsächliche (Notwendigkeit, dem Patienten medizinische Hilfe zu leisten) und eine rechtliche Grundlage (Einwilligung des Patienten) erfordert, wobei die informierte Einwilligung als Rechtsfertigungsgrund verstanden wird.⁸ Dementsprechend wurde die Einwilligung des Patienten im – auch in Georgien anerkannten – dreistufigen Deliktsaufbau auf der zweiten Stufe (Rechtswidrigkeit) verortet. Fraglich ist, ob die Anerkennung der Einwilligung des Patienten als Rechtsfertigungsgrund im georgischen Strafrecht bedeutet, dass eine indizierte und unter voller Einhaltung der Regeln der ärztlichen Kunst (d.h. lege artis) erfolgreich durchgeführte Operation eine tatbestandsmäßige Gesundheitsschädigung darstellt.

III. Die eigenmächtige Heilbehandlung in rechtsvergleichender Betrachtung

Im Jahr 1894 bewertete das Reichsgericht in Deutschland einen medizinischen Eingriff ohne Einwilligung des Patienten als Körperverletzung. Der Fall betraf einen Chirurgen, der einem siebenjährigen Kind aufgrund einer tuberkulösen Erkrankung des Fußwurzelknochens das Sprunggelenk amputierte. Der chirurgische Eingriff war indiziert und verlief erfolgreich, jedoch hatte der Vater des Kindes, der Anhänger der Heilkunde war, prinzipielle Einwände gegen den Eingriff. Obwohl nach einer im „technischen Sinne“ korrekten Operation das Fortschreiten der Krankheit verhindert werden konnte und das Kind sich normal entwickelte, bewertete das Reichsgericht die Handlung des Chirurgen als Körperverletzung. Die Rechtswidrigkeit der Tathandlung wurde damit begründet, dass bei der Beurteilung der Strafbarkeit nicht das Ziel der ärztlichen Handlung (Behandlung) oder der erfolgreiche Ausgang des medizinischen Eingriffs entscheidend seien, sondern die Übereinstimmung des Willens von Arzt und Patient.⁹

⁶ *Surguladze, Lamara*, Strafrecht, Straftat, 2005, S. 284.

⁷ *Gelashvili, Irma*, Merkmale des dem Patienten zugefügten immateriellen Schadens, Justiz und Recht 2020, Nr. 4, 8; *dies.*, Grundsätze des Medizinrechts, Justiz und Recht 2021, Nr. 2, 39; *dies.*, Achtung der Patientenautonomie des Patienten in der georgischen Rechtsprechung, in Hilgendorf/Mtschedlischwili-Hädrich/Ivanidze/Kusche/Shalikasvili/Todua, Medizinstrafrecht im deutsch-georgischen Vergleich, 2022, S. 231 ff.; *Gordeladze, Davit/Chachibaia, Tamar*, Bioethik und Medizinrecht, 2005, S. 25; *Gotsiridze, Eva*, Der Anfang und das Ende des Lebens, Rechtsfragen zu Fötus und Sterbehilfe nach der Straßburger Rechtsprechung, in Korkelia, Europäische und nationale Menschenrechtsschutzsysteme, 2007, S. 56; *Chapidze, Gari*, Medizinische Deontologie, 2014, S. 48 f.

⁸ *Lekveishvili, Mzia*, Einwilligung des Verletzten als Rechtsfertigungsgrund, Zeitschrift für Recht 2010, Nr. 1-2, 172; *Turava, Merab*, Strafrechtslehre, 2011, S. 398 ff.

⁹ RGSt 25, 375 (382). Auf dieser Grundlage hob das Reichsgericht die Entscheidung des Berufungsgerichts, durch die der Arzt zunächst freigesprochen wurde, auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurück. Allerdings begründete das Berufungsgericht sein neues Urteil

Die deutsche Strafrechtsprechung stützt diese Auffassung nach wie vor und bewertet medizinische Eingriffe, unabhängig von deren Ausgang, als Körperverletzung, deren Rechtswidrigkeit durch die Einwilligung des Patienten ausgeschlossen werden muss.¹⁰

In den meisten europäischen Ländern wird die eigenmächtige Handlung eines Arztes (ohne informierte Einwilligung des Patienten oder gegen dessen Entscheidung) strafrechtlich unterschiedlich beurteilt. In Ländern, in denen ein medizinischer Eingriff nicht bereits durch den Wortlaut des Tatbestands als Körperverletzung ausgeschlossen ist, ist umstritten, ob ein eigenmächtiger, jedoch indizierter und unter voller Einhaltung der Regeln der ärztlichen Kunst vorgenommener, erfolgreicher medizinischer Eingriff den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt¹¹ (Deutschland, Frankreich¹², Italien, Norwegen, Schweden und Slowenien¹³). In anderen europäischen Ländern (Dänemark, Polen und Spanien) wird ein eigenmächtiger medizinischer Eingriff als Straftat gegen die Freiheit der Person betrachtet (Zwang;

rechtswidrige Freiheitsentziehung). In Österreich und Portugal existieren spezielle Tatbestände zur Erfassung eigenmächtiger medizinischer Eingriffe.¹⁴

Seit der Entscheidung des Reichsgerichts gibt es im deutschen Schrifttum Diskussionen über eigenmächtige, aber erfolgreiche medizinische Eingriffe. Nach herrschender Meinung stelle ein medizinischer Eingriff keine Handlung dar, die der Rechtfertigung bedürfe, sondern es sei bereits der Tatbestand nicht erfüllt.¹⁵ Dementsprechend lehnt ein großer Teil des Schrifttums die Tatbestandserfüllung ab, wenn durch den Eingriff das körperliche Wohlbefinden des Patienten verbessert oder erhalten wird (Theorie vom Interesse des körperlichen Wohlbefindens).¹⁶ Nach teilweise vertretener Ansicht reiche es für den Ausschluss der Tatbestandserfüllung bei einem eigenmächtig und erfolgreich durchgeführten medizinischen Eingriff bereits aus, wenn dieser unter voller Einhaltung der Regeln der ärztlichen Kunst erfolgt. Demnach erfülle ein *lege artis* und aus subjektiver Sicht zum Zweck der Genesung vorgenommener medizinischer Eingriff den Tatbestand der Körperverletzung nicht.¹⁷ Argumentiert wird dahingehend, dass § 223 des deutschen Strafgesetzbuches¹⁸ (Körperverletzung) zwar körperliche Misshandlungen und Gesundheitsschädigungen erfasse. Der medizinische Eingriff erfolge jedoch gerade zur Beseitigung eines pathologischen Zustands und der Wiederherstellung der Gesundheit. Daher können ein mit einer kalten Waffe begangenes Gewaltdelikt und eine von einem Chirurgen zur Genesung des Patienten vorgenommene Operation nicht miteinander

nicht damit, dass der Arzt „dachte, er habe das Recht zur Amputation aufgrund der mutmaßlichen Einwilligung des abwesenden gesetzlichen Vertreters“, sondern weil der „Beschuldigte glaubte, er handele nach dem Willen eines vernünftigen Menschen.“ Siehe dazu auch *Ulsenheimer, Klaus*, *Arztstrafrecht in der Praxis*, 2015, Rn. 327.

¹⁰ *Tsambikakis, Michael*, in *Tsambikakis/Rostalski*, *Medizinstrafrecht*, 2023, §223 Rn. 26.

¹¹ *Eser, Albin*, *Zur Regelung der Heilbehandlung in rechtsvergleichender Perspektive*, in *Weigend/Küpper*, *FS für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag*, 1999, S. 475.

¹² Im französischen Recht stellen das Leben und die körperliche Unversehrtheit keine disponiblen Rechtsgüter dar. Dementsprechend kann ein medizinischer Eingriff nicht durch die Einwilligung des Patienten gerechtfertigt werden, sondern durch dessen Interesse an der Genesung. Siehe *Eser, Albin*, *Zur Regelung der Heilbehandlung in rechtsvergleichender Perspektive*, in *Weigend/Küpper*, *FS für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag*, 1999, S. 472.

¹³ Im slowenischen Recht gilt ein *lege artis* durchgeführter medizinischer Eingriff nicht aufgrund der Einwilligung des Patienten als gerechtfertigt, sondern weil er den geltenden wissenschaftlichen Standards entspricht. Siehe *Eser, Albin*, *Zur Regelung der Heilbehandlung in rechtsvergleichender Perspektive*, in *Weigend/Küpper*, *FS für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag*, 1999, S. 472. Nach anderer in Slowenien vertretenen Ansicht stelle ein medizinischer Eingriff, der auf Heilung abzielt, keine Körperverletzung dar, siehe *Korošec, Damjan*, *Das neue slowenische Medizinstrafrecht*, in *Hoyer/Müller/Pawlik/Wolter*, *FS für Friedrich-Christian Schroeder zum 70. Geburtstag*, 2006, S. 823.

¹⁴ *Eser, Albin*, *Zur Regelung der Heilbehandlung in rechtsvergleichender Perspektive*, in *Weigend/Küpper*, *FS für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag*, 1999, S. 475.

¹⁵ Siehe stellvertretend für die vielfältige Literatur zu diesem Thema: *Eser, Albin/Sternberg-Lieben, Detlev*, in *Schönke/Schröder*, *Strafgesetzbuch, Kommentar*, 2010, §223 Rn. 32 ff.; *Tsambikakis, Michael*, in *Tsambikakis/Rostalski*, *Medizinstrafrecht*, 2023, §223, Rn. 27.

¹⁶ *Eser, Albin*, *Zur Regelung der Heilbehandlung in rechtsvergleichender Perspektive*, in *Weigend/Küpper*, *FS für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag*, 1999, S. 466.

¹⁷ *Eser, Albin*, *Zur Regelung der Heilbehandlung in rechtsvergleichender Perspektive*, in *Weigend/Küpper*, *FS für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag*, 1999, S. 467; *Ulsenheimer, Klaus*, *Arztstrafrecht in der Praxis*, 2015, Rn. 336; *Tsambikakis, Michael*, in *Tsambikakis/Rostalski*, *Medizinstrafrecht*, 2023, §223 Rn. 27.

¹⁸ Im Folgenden abgekürzt als StGB.

gleichgesetzt werden. Eine eigenmächtige, ohne informierte Einwilligung des Patienten vorgenommene Behandlung verletze nicht die Gesundheit des Patienten, sondern sein Recht auf Selbstbestimmung, das nicht von § 223 StGB geschützt werde.¹⁹ Die Bewertung einer indizierten, eigenmächtigen medizinischen Manipulation als Körperverletzung würde folglich bedeuten, dass diesem Delikt ein ihm fremdes Rechtsgut zugeschrieben wird.²⁰ Demnach sollte ein ohne die Einwilligung des Patienten vorgenommener Heileingriff entweder als Beleidigung (§ 185 StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) und/oder Nötigung (§ 240 StGB) bewertet werden oder es sollte, ähnlich der eigenmächtigen Heilbehandlung (Art. 110 des österreichischen StGB), ein Tatbestand zur Erfassung eigenmächtiger ärztlicher Eingriffe eingeführt werden.²¹ Im deutschen Schrifttum wird ferner die Ansicht vertreten, dass ein im „technischen Sinne“ korrekter medizinischer Eingriff bei vorliegender medizinischer Indikation den Tatbestand der Körperverletzung nur dann erfüllen könne, wenn dieser zu einer wesentlichen Veränderung des körperlichen Gesamtzustandes führt. Der Erfolgswert führe zur Ausschließung des Tatbestands wenn die allgemeine Betrachtung verdeutlicht, dass durch den Heileingriff der Gesundheitszustand des Patienten verbessert wird. In diesem Fall werde das Selbstbestimmungsrecht des Patienten durch dessen Einwilligung gewahrt und der Tatbestand ausgeschlossen.²²

IV. Rechtliche Beurteilung einer eigenmächtigen, im „technischen Sinne“ korrekt (*lege artis*) durchgeführten und erfolgreichen Heilbehandlung im georgischen Recht

Dem georgischen Recht ist ein spezieller Tatbestand zur Erfassung einer eigenmächtigen Heilbehandlung fremd. Zwar ist im Schrifttum allgemein anerkannt, dass die ausdrückliche sowie die mutmaßliche Einwilligung des Patienten jeweils einen Rechtfertigungsgrund darstellen,²³ jedoch wurde der Zuordnung des medizinischen Eingriffs zu einem konkreten Tatbestand bisher nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt.

Bei der Bewertung eines erfolgreichen medizinischen Eingriffs sollte in der georgischen Dogmatik keine direkte Parallele zur deutschen gezogen werden. Gemäß § 223 StGB stellt die Herbeiführung eines pathologischen Zustands als Handlungsergebnis nur eine der Alternativen der Körperverletzung, nämlich die der Gesundheitsschädigung, dar.²⁴ Die Vorschrift erfasst darüber hinaus auch üble und unangemessene Behandlungen, die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigen,²⁵ nicht aber zwingend eine Schädigung verursachen müssen. Dementsprechend kann nach der grammatischen Auslegung des § 223 StGB jegliche medizinische Manipulation, die das körperliche Wohlbefinden oder die Unversehrtheit auch nur vorübergehend beeinträchtigt, selbst wenn sie erfolgreich und heilend ist, als Körperverletzung angesehen werden.²⁶

Das georgische Strafbuch²⁷ schützt mittels der Straftaten gegen die Gesundheit dasselbe Rechtsgut, nämlich die körperliche Unversehrtheit. In der Regel sind dabei als tatbestandsmäßige Erfolge eine Gesundheitsschädigung oder der Verlust der Arbeitsfähigkeit in unterschiedlichem Ausmaß vorgesehen. Zudem wird die

¹⁹ Eser, Albin, Zur Regelung der Heilbehandlung in rechtsvergleichender Perspektive, in Weigend/Küpper, FS für Hans Joachim Hirsch zum 70. Geburtstag, 1999, S. 466; Hilgendorf, Eric, Einführung in das Medizinstrafrecht, 2020, S. 23.

²⁰ Hilgendorf, Eric, Einführung in das Medizinstrafrecht, 2020, S. 23.

²¹ Hirsch, Hans Joachim, Zur Frage eines Straftatbestandes der eigenmächtigen Heilbehandlung, in Gossel/Triffterer, Gedächtnisschrift für Heinz Zipf, 1999, S. 362.

²² Eser, Albin/Sternberg-Lieben, Detlev, in Schönke/Schröder, Strafbuch, Kommentar, 2010, §223 Rn. 32 f.

²³ Gamkrelidze, Otar, Strafrechtliche Probleme, Band III, 2013, S. 31; Lekveishvili, Mzia, Die Einwilligung des Verletzten als Rechtfertigungsgrund, Zeitschrift für Recht 2010, Nr. 1-2, S. 172; Kherkheulidze, Irine, in Nachkebia/Todua, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2016, S. 382.

²⁴ Knauer, Christian, in Roxin/Schroth, Handbuch des Medizinstrafrechts, 2011, S. 14.

²⁵ Hilgendorf, Eric, Einführung in das Medizinstrafrecht, 2020, S. 13.

²⁶ Waßmer, Martin Paul, Medizinstrafrecht, 2022, §3 Rn. 9.

²⁷ Im Folgenden abgekürzt als gStGB.

Zeit, die zur Behebung eines pathologischen Zustands erforderlich ist, berücksichtigt.²⁸ Dementsprechend wird im georgischen Medizinstrafrecht eine im „technischen Sinne“ korrekte und erfolgreiche Behandlung nicht als Körperverletzung bewertet. Es wäre unlogisch, den Schwerpunkt auf die nach dem medizinischen Eingriff erforderliche Rehabilitationsphase zu legen, um festzustellen, welche Straftat durch den medizinischen Eingriff begangen wurde. Die Komplexität des medizinischen Eingriffs und die für die Genesung benötigte Zeit wären demnach ausschlaggebend für die Beurteilung der Schwere der Gesundheitsschädigung. Im Fall eines schwierigen medizinischen Eingriffs könnte ein hochqualifizierter Arzt als Täter eines Qualifikationstatbestands der Körperverletzung angesehen werden.

Auch die Bewertung des medizinischen Eingriffs als unvollendete Straftat im Rahmen der diesbezüglich gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten (Vorbereitung, Versuch), würde zu einem befremdlichen Ergebnis führen: Die Vorbereitung einer *lege artis* durchgeführten Operation und die sozial adäquate Ausübung der ärztlichen Berufspflicht wären als Vorbereitung einer Straftat anzusehen. Ebenso wäre die Verwendung eines Skalpells bei der Durchführung einer Rehabilitationsoperation als Versuch einer Straftat anzusehen.

²⁸ Art. 117 Abs. 1 gStGB (Schwere vorsätzliche Gesundheitsschädigung) zählt die konkreten Arten der Gesundheitsschädigung auf. Dazu gehören die Körperverletzung, die lebensgefährlich ist oder zur Folge hat, dass die verletzte Person das Sehvermögen, das Gehör, das Sprechvermögen oder ein anderes Organ oder dessen Funktionsfähigkeit verliert, eine psychische Erkrankung, einen Schwangerschaftsabbruch, eine dauerhafte Gesichtsentstellung oder eine andere schwere Gesundheitsschädigung ähnlicher Art erleidet, die lebensgefährlich ist und mit dem dauerhaften Verlust von nicht weniger als einem Drittel der gesamten Arbeitsfähigkeit oder, wie im Voraus erkannt, mit einem vollständigen Verlust der Berufsfähigkeit verbunden ist. Der Tatbestand des Art. 118 gStGB (Minder schwere vorsätzliche Gesundheitsschädigung) erfordert eine langfristige Gesundheitsschädigung, die mehr als 21 Tage andauert oder einen dauerhaften Verlust von weniger als einem Drittel der gesamten Arbeitsfähigkeit (zehn bis 33 Prozent) zur Folge hat. Der Tatbestand des Art. 120 gStGB (Leichte vorsätzliche Gesundheitsschädigung) erfordert eine kurzfristige Gesundheitsschädigung (die notwendige Behandlungsdauer liegt bei sechs bis 21 Tagen; bei weniger als sechs Tagen wird die Handlung nicht als leichte Gesundheitsschädigung bewertet) oder einen unbedeutenden (fünf bis zehn Prozent) und nicht dauerhaften Verlust der gesamten Arbeitsfähigkeit; *Todua, Nona*, in *Todua*, Besonderer Teil des Strafrechts, Buch I, Teil I, 2023, S. 152 ff.

Zudem widerspricht es auch der Wahrnehmung bzw. dem Bewusstsein der Allgemeinheit, in einem erfolgreichen medizinischen Eingriff durch einen Arzt, der zur Verbesserung der Gesundheit des Patienten oder sogar der Rettung seines Lebens führt, eine Körperverletzung zu sehen.

Wie wir gesehen haben, ist der Körperverletzungstatbestand des gStGB von seinem Wortlaut her auf medizinische Eingriffe weitgehend unanwendbar. Bei der strafrechtlichen Beurteilung eines indizierten und erfolgreichen medizinischen Eingriffs sollte lediglich die Alternative der Gesundheitsschädigung, die zum Verlust eines Organs führt (Art. 117 gStGB), berücksichtigt werden. Die Amputation einer Gliedmaße durch einen Chirurgen stellt eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit des Patienten dar und fällt daher unter Art. 117 gStGB. Diese erfordert, unabhängig vom Ziel der Lebensrettung, eine informierte Einwilligung des entscheidungsfähigen Patienten.

Was die erfolgreiche, eigenmächtige Behandlung zur Rettung des Lebens und der Gesundheit betrifft, die unter Vernachlässigung des Rechts auf Selbstbestimmung des Patienten erfolgt und damit seine Würde verletzt, so liegt dies in der georgischen Realität außerhalb des Anwendungsbereichs des Strafrechts.²⁹ Der Schutz der Autonomie des Patienten im Fall eines erfolgreichen, aber eigenmächtig durchgeführten medizinischen Eingriffs ist indes im Zivilrecht geregelt. Jedoch sind die Einordnung dieser Regelung in der Rechtsdogmatik³⁰ und ihre Anwendung in der Rechtsprechung derzeit noch in einem Findungsprozess.

V. Fazit

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass ein auf einer medizinischen Indikation beruhender sowie kunstgerecht und erfolgreich durchgeführter medizinischer

²⁹ Eine solche Position vertrat die Zivilkammer des Berufungsgerichts Tiflis in ihrer Entscheidung vom 25. Mai 2022, Aktenzeichen 2b/691-22. Deren Gegenstand war eine ohne informierte Einwilligung des Patienten (Kläger), ein Anhänger der Zeugen Jehovas, vorgenommene Bluttransfusion.

³⁰ *Gelashvili, Irma*, Die vorläufige Einwilligung des Patienten – Living Will, *Georgisch-Deutsche Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 2022, Nr. 6, 118; *dies.*, Grundsätze des Medizinrechts, *Justiz und Recht* 2021, Nr. 2, 48.

Eingriff den Tatbestand der Körperverletzung nur dann erfüllt, wenn die körperliche Unversehrtheit des Patienten dadurch wesentlich beeinträchtigt wird.³¹ Für eine erfolgreiche, eigenmächtige Behandlung, die zwar die Autonomie des Patienten verletzt, die Unversehrtheit des Körpers aber nicht wesentlich beeinträchtigt, ist lediglich eine zivilrechtliche Haftung vorgesehen.

³¹ Vgl. *Eser, Albin/Sternberg-Lieben, Detlev*, in Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 2010, §223 Rn. 32 f.

Zur zeitlichen und räumlichen Geltung des Strafgesetzes

Von Prof. Dr. *Nona Todua*, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilissi*

I. Einleitung

Der vorliegende Aufsatz widmet sich ausgewählten Fragen zur zeitlichen und räumlichen Geltung des Strafgesetzes.

Art. 2 des georgischen Strafgesetzbuchs¹ regelt die zeitliche Geltung des Gesetzes. In Art. 2 Abs. 1 lautet es: „Die Strafbarkeit und Bestrafung einer Handlung werden durch das zum Zeitpunkt ihrer Begehung geltende Strafgesetz bestimmt.“

Art. 2 Abs. 2 StGB enthält folgende Regelung: „Der Zeitpunkt der Begehung der Straftat ist der Zeitpunkt, zu welchem der Täter oder der Teilnehmer gehandelt hat oder hätte handeln müssen. Wann der Erfolg eintritt, ist nicht maßgebend.“

Diese Vorschrift entspricht vollständig der Garantiefunktion des Strafrechts², wonach es weder Straftat noch Strafe gibt, wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich vorsieht. Das bedeutet, dass eine Handlung im Strafgesetz festgelegt werden muss, um als Straftat angesehen zu werden.

II. Zum richtigen Verständnis der zeitlichen und räumlichen Geltung des Strafgesetzes

1. Was bedeutet „gehandelt hat oder hätte handeln müssen“?

Die Formulierung „gehandelt hat“ bezieht sich auf Begehungsdelikte, während mit „hätte handeln müssen“ Unterlassungsdelikte erfasst werden, einschließlich der echten als auch der unechten Unterlassungsdelikte.³ Da-

her umfasst dieser Begriff sowohl die unterlassene Hilfeleistung (Art. 129 StGB) als auch den Totschlag, der durch Unterlassen (Art. 108 StGB) begangen wird.

Folglich wird in solch einem Fall das Strafgesetz angewendet, das zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat (und nicht das, welches zum Zeitpunkt des Erfolgseintritts) galt.⁴

Dies ist auch im Hinblick auf die Tätigkeitsdelikte unproblematisch, weil diese bereits mit der Vornahme der tatbestandsmäßigen Handlung als vollendet gelten und es insofern auf den Eintritt des Erfolgs nicht ankommt (wie z.B. beim Raub, Art. 179 StGB).

Insofern erweisen sich die Erfolgsdelikte als schwieriger, weil bei diesen allein die Vornahme der tatbestandsmäßigen Handlung nicht ausreicht, um eine strafrechtliche Verantwortlichkeit zu begründen. Vielmehr ist auch der Eintritt des Erfolgs erforderlich.

Als Beispiele dieser Deliktskategorie lassen sich der Totschlag (Art. 108 StGB) und die Verletzung des Privatgeheimnisses, die einen bedeutenden Schaden verursacht hat (Art. 157 StGB), nennen.⁵ Naturgemäß besteht bei diesen Delikten ein zeitlicher Abstand zwischen Handlung und Erfolg.

Beispielfall: Am 5. Mai 2022 hat Petre den Pavle in Tötungsabsicht schwer verletzt. Am 10. Mai ist Pavle aufgrund der Verletzungen verstorben. Zeitpunkt der Tatbegehung ist hier der 5. Mai (und nicht der 10. Mai).

Folglich unterliegt Petre der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gemäß des zum Zeitpunkt der Tatbegehung (5. Mai) geltenden Gesetzes. Eine Ausnahme gilt

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von Dr. *Khatia Tandilashvili*, Lektoratsmitglied der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ).

¹ Im Folgenden abgekürzt als StGB.

² Zur Garantiefunktion des Strafrechts siehe *Nachkebia, Guram*, in *Nachkebia/Todua*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2019, S. 54 ff.; *Gamkrelidze, Otari*, Strafrechtliche Probleme, Band III, 2013, S. 36 ff.; *Turava, Merab*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 107 ff.

³ Zu den echten und unechten Unterlassungsdelikten siehe

Gamkrelidze, Otari, Strafrechtliche Probleme, Band III, 2013, S. 167 f.; *Mtschedlischwili-Hädrich, Ketewan*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Einzelne Erscheinungsformen des Strafrechts, 2011, S. 296 ff.

⁴ Im Schrifttum wurde zum Teil die Meinung vertreten, dass als Zeitpunkt der Tatbegehung der Zeitpunkt des Eintritts des Erfolgs gelten sollte, siehe *Durmanow, Nikolai Dmitrijevitsch*, Sowjetisches Strafrecht, 1967, S. 260 ff.

⁵ Zur Bedeutung des Art. 157 StGB siehe *Todua, Nona*, in *Todua*, Besonderer Teil des Strafrechts, Buch I, Teil I, 2023, S. 478 ff.

lediglich dann, wenn ein nach der Tatbegehung in Kraft getretenes Strafgesetz eine mildere Strafe für das betreffende Delikt vorsieht. In diesem Fall entfaltet das neue Strafgesetz eine Rückwirkung (Art. 3 Abs. 1 StGB).

2. Was bedeutet „Zeitpunkt der Tatbegehung“?

Allgemein wird die „Handlung“ in einem engen Sinn als Ausdruck des Willens des Subjekts (Verwirklichung des objektiven Tatbestands) betrachtet und nicht mit dem Erfolgseintritt in Zusammenhang gebracht. Dementsprechend ist es notwendig zu bestimmen, was der Begriff umfassen soll: allein die Handlung im engeren Sinn (objektiver Tatbestand) oder auch diejenigen Handlungen, die der objektiv tatbestandsmäßigen Handlung vorausgehen (und z.B. für die Vorbereitung der Straftat charakteristisch sind)?

Dies ist von besonderem Interesse im Hinblick auf Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Kategorie (schwere, besonders schwere sowie bestimmte minderschwere Straftaten) gemäß Art. 18 StGB⁶ bereits die Vorbereitung strafbar ist.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass dem besagten Problem in der georgischen juristischen Literatur keine angemessene Aufmerksamkeit zuteil wird. In den Ländern, in denen die Vorbereitungsphase nicht strafbar ist, scheint die Frage weder für den Gesetzgeber noch für die Strafverfolgungsbehörden von Interesse zu sein. Ein Beispiel dafür ist Deutschland, wo gemäß dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs die Vorbereitung einer Straftat kein strafbares Stadium der Deliktsbegehung darstellt (abgesehen von § 30 Abs. 2 des deutschen Strafgesetzbuchs und den im Besonderen Teil durchaus normierte konkrete Vorbereitungsdelikte). Hingegen ist in Georgien die Vorbereitungsphase strafbar (Art. 18 StGB), weshalb diese Frage in praktischer Hinsicht von großer Bedeutung ist.

Beispielfall: Vano hat den Entschluss gefasst, Davit umzubringen. Zu diesem Zweck studiert er am 11.

Januar 2023 Davits Tagesablauf und stellt dabei auch fest, zu welchen Tageszeiten Davit alleine ist. Noch am selben Tag besorgt er sich die Waffe, die er für die Tat nutzen will, und lauert Dato nachts um 23:45 Uhr auf. Bevor er seinen Plan umsetzen kann, wird Vano jedoch vor Ort von der Polizei festgenommen.

In diesem Fall ist es zur Strafbarkeit aufgrund der Vorbereitung des Totschlags (Art. 18, 108 StGB) – und nicht wegen dessen Versuchs – gekommen, weil in Georgien die Vorbereitung einer Straftat bereits ein strafbares Stadium der Deliktsverwirklichung darstellt (im Unterschied zu den Ländern, in denen die Vorbereitungsphase nicht strafbar ist). Das Auflauern in Tötungsabsicht wird als vorsätzliches Schaffen der für die Begehung der Straftat notwendigen Bedingungen betrachtet.

Fraglich ist jedoch, welcher Zeitpunkt als Zeitpunkt der Tatbegehung gelten soll.

Wenn bei der Bestimmung des Zeitpunkts der Tatbegehung als „Zeitpunkt der Handlung“ immer der „Tatbestand“ im engeren Sinn (Versuchsphase) verstanden wird, würde dies die Schlussfolgerung nach sich ziehen, dass die Vorbereitungsphase gesetzlich nicht an einen bestimmten Zeitpunkt gebunden ist.

Eine solche Annahme wäre jedoch unlogisch und widerspräche dem Willen des Gesetzgebers, weil dieser die Vorbereitung einer Straftat ebenfalls als strafbares Verhalten festgelegt hat. Daraus folgt, dass er auch den Zeitpunkt der Vorbereitung bestimmt hat.

Für den oben dargestellten Beispielfall ergibt sich demnach, dass die Vorbereitung der Zeitpunkt ist, in dem Vano handelte, um die Bedingungen für die Tötung zu schaffen (11. Januar 2023).

Dieses Ergebnis ist nicht nur sachgerecht, sondern entspricht auch dem Territorialitätsprinzip⁷ gemäß Art. 4 Abs. 2 StGB.⁸

⁶ Art. 18 Abs. 2 StGB: Strafrechtliche Verantwortung entsteht nur bei der Vorbereitung schwerer und besonders schwerer Straftaten sowie gemäß folgender Artikel dieses Gesetzbuchs: Art. 182 Abs. 1; Art. 186 Abs. 1 und 2; Art. 194 Abs. 1 und 2; Art. 202 Abs. 1; Art. 221 Abs. 1 bis 3; Art. 332 Abs. 1 und 2; Art. 339 Abs. 1; Art. 339 Abs. 1 und 2; Art. 365 Abs. 1 und 3; Art. 372 Abs. 1.

⁷ Art. 4 Abs. 2 StGB: Eine Straftat gilt als auf dem Territorium Georgiens begangen, wenn sie auf dem Territorium Georgiens begonnen, fortgesetzt, aufgegeben oder beendet wird. Dieses Strafgesetzbuch gilt auch für Taten, die auf dem Festlandssockel Georgiens und in der Sonderwirtschaftszone begangen werden.

⁸ Zu Art. 4 Abs. 2 StGB siehe *Nachkebia, Guram*, in *Nachkebia/Todua, Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2019, 54 ff.; *Gamkrelidze, Otar*, *Strafrechtliche Probleme*, Band III, 2013, S. 99 ff., 147 ff.; *Turava, Merab*, *Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Lehre von der Straftat*, 2011, S. 104 ff., 136 ff.

3. Die Bestimmung der Tatzeit beim zeitlichen Zusammenfallen der Vorbereitung und des Versuchs der Straftat

In **Abänderung** des bereits bemühten **Beispielsfalls** ist davon auszugehen, dass Davit am 12. Januar um 00:10 Uhr vor Ort auftaucht und Vano ihn mit einem Messer ins Herz sticht, um ihn zu töten. Anschließend versteckt sich Vano. Davit wird ins Krankenhaus gebracht, verstirbt jedoch trotz der Bemühungen der Ärzte drei Tage später (am 16. Januar).

Was ist in diesem Fall der Zeitpunkt der Tatbegehung? Ist es der Zeitraum, in dem die Vorbereitung und der Versuch stattfanden (sowohl der 11. als auch der 12. Januar) oder ist es allein der Zeitpunkt, in dem der Versuch verwirklicht wurde (12. Januar)?

In diesem Fall erscheint es logischer die Verwirklichung des objektiven Tatbestands als den „Zeitpunkt der Straftat“ anzusehen (in diesem Fall also den Tötungsversuch, d.h. den Zeitpunkt, in dem Vano Dato mit dem Messer gestochen hat), denn:

a) Im Unterschied zur Vorbereitung wird bei der Verwirklichung des objektiven Tatbestands (d.h. beim Eintritt in das Versuchsstadium) das Rechtsgut (in diesem Fall das Leben) einer gegenwärtigen (und nicht einer zukünftigen) Gefahr ausgesetzt.⁹

b) Der Versuch stellt eine der Vorbereitung nachfolgende Handlung bzw. Phase dar und sollte aus diesem Grund die Priorität erhalten.

c) Eine solche Lösung des Problems wäre zudem dadurch gerechtfertigt, dass im Fall des Inkrafttretens eines neuen, schärferen Gesetzes zwischen der Vorbereitungsphase und der Verwirklichung des objektiven Tatbestands (z.B. am 12. Januar), der Täter nach dem neuen Gesetz bestraft werden kann.

4. Der Zusammenhang zwischen der Tatzeit und dem territorialen Anwendungsbereich des Strafgesetzes

Bereitet der Täter die Straftat auf dem Territorium Georgiens vor (im Beispielsfall am 11. Januar 2023), ver-

⁹ Zur Abgrenzung zwischen Vorbereitung und Versuch siehe *Mtschedlischwili-Hädrich, Ketewan*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Einzelne Erscheinungsformen der Straftat, 2011, S. 21 ff.

wirklicht den objektiven Tatbestand aber im Ausland (z.B. am 12. Januar), so sollte als Zeitpunkt der Tatbegehung nicht der der Vorbereitung **und** des Versuchs (also der 11. und 12. Januar), sondern **nur** der der objektiven Tatbestandsverwirklichung (12. Januar) in Betracht kommen.

Beispielsfall: Am 11. Januar kauft der georgische Staatsangehörige Petre in Georgien eine Waffe, um Vaso zu töten. Später reist er gemeinsam mit Vaso ins Ausland. Nachdem sie das Territorium Georgiens verlassen haben (12. Januar), verletzt Petre Vaso unter Tötungsvorsatz mit der Waffe.

Der Zeitpunkt der Begehung der Straftat fällt auf den 12. Januar, als der objektive Tatbestand verwirklicht wurde. In diesem Fall besteht kein Problem darin, die im Ausland begangene Tat als Versuch zu werten, da Tatsubjekt ein georgischer Staatsangehöriger ist.¹⁰

5. Ausgewählte Problemfälle bei ausschließlich ausländischen Tatbeteiligten

Eine komplizierte Situation entsteht, wenn auf dem Territorium Georgiens eine Straftat (z.B. ein Rachemord) nicht von einem georgischen Staatsangehörigen (oder einer Person, die in Georgien als staatenlos anerkannt ist), sondern von einem Ausländer gegen einen anderen Ausländer begangen wird. In diesem Fall gilt der objektive Tatbestand nicht als auf dem Territorium Georgiens, sondern als in dem betreffenden Ausland verwirklicht.

Das ist der Fall, wenn ein Bürger eines anderen Landes eine Straftat im Ausland begeht, bei der die Interessen Georgiens nicht betroffen sind (weil das Opfer ein Ausländer ist). Daher können weder das Realprinzip noch das Schutzprinzip die Anwendbarkeit des georgischen Strafrechts begründen.¹¹

Beispielsfall: Am 11. Januar kauft ein französischer Staatsangehöriger in Georgien eine Waffe in der Absicht, damit einen italienischen Staatsangehörigen zu töten. Dann erfährt er, dass der Italiener noch am selben Tag nach Deutschland reisen wird. Der Franzose folgt

¹⁰ Zum Personalitätsprinzip siehe *Turava, Merab*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 139 ff.

¹¹ Zum Realprinzip und Schutzprinzip *Turava, Merab*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 143 f.

dem Italiener nach Deutschland und tötet ihn dort am 12. Januar 2023.

Begeht ein Angehöriger eines anderen Staates eine Straftat im Ausland, kann georgisches Strafrecht lediglich unter den Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 3 StGB zur Anwendung kommen.

Erforderlich ist demnach, dass:

- a) eine schwere oder besonders schwere Straftat begangen wird, die gegen die Interessen Georgiens gerichtet ist und/oder
- b) ein völkerrechtlicher Vertrag strafrechtliche Verantwortung für die betreffende Tat vorsieht.¹²

In dem oben genannten Beispielsfall ist die auf deutschem Territorium von dem französischen Staatsangehörigen begangene Tötung eines Italieners nicht gegen die Interessen Georgiens gerichtet (weil das Opfer weder georgischer Staatsangehöriger war noch in Georgien als staatenlos galt). Daher spielt es hier keine Rolle, zu welcher Kategorie die Straftat sie gehört. Zudem sieht auch kein völkerrechtlicher Vertrag strafrechtliche Verantwortung für diese Straftat vor.

Daher erfüllt dieser Fall nicht die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 3 StGB, weil:

- a) das Subjekt Staatsangehöriger eines anderen Landes ist;
- b) die Straftat im Ausland begangen wurde;
- c) die Straftat nicht gegen die Interessen Georgiens gerichtet ist;
- d) kein völkerrechtlicher Vertrag strafrechtliche Verantwortung wegen dieser Straftat vorsieht.

Folglich kann der Franzose in diesem Fall nicht gemäß dem georgischen StGB wegen eines **vollendeten Delikts** bestraft werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass er in Georgien gar keiner strafrechtlichen Verantwortung unterliegt.

Vielmehr kann ihm in Georgien strafrechtliche Verantwortung auferlegt werden, weil er die strafbare Vorbereitung der Tötung auf dem Territorium Georgiens verwirklicht hat.

Gemäß Art. 4 Abs. 2 StGB gilt eine Straftat als im Inland begangen, wenn sie auf dem Territorium Georgiens angefangen, fortgesetzt, aufgehört oder beendet wurde.

Diese Vorschrift verdeutlicht, dass eine Straftat bereits dann als Inlandstat gilt, wenn sie auf dem Territorium Georgiens **begonnen** wurde.

Als **Beginn einer Straftat** sollte nicht nur die Verwirklichung der Phase des Versuchs angesehen werden (d.h. wenn zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar angesetzt wird), sondern auch die Phase der Vorbereitung, in der die Bedingungen zur Begehung einer zukünftigen Straftat absichtlich geschaffen werden.¹³ Diese Schlussfolgerung ergibt sich aus der georgischen Gesetzgebung, nach der die Vorbereitung einer Straftat strafbar ist.

Dementsprechend sollte der Zeitpunkt der Vorbereitung der Straftat (11. Januar) als der Zeitpunkt der Straftatbegehung betrachtet werden, da georgisches Strafrecht auf den Zeitpunkt der Verwirklichung des objektiven Tatbestands (12. Januar) **nach der georgischen Gesetzgebung** nicht anwendbar ist.

Folglich sollte der Täter, der französischer Staatsangehöriger ist, wegen der Vorbereitung des Totschlags (Art. 18, 108 StGB) bestraft werden, obwohl diese Straftat im Ausland sogar vollendet wurde.

Es ist offensichtlich, dass in der georgischen Rechtsprechung die tatsächlichen und juristischen Aspekte dieses Falls nicht übereinstimmen. Obwohl in tatsächlicher Hinsicht eine vollendete Straftat vorliegt, soll sie rechtlich nur als Vorbereitung bewertet werden (juristische Fiktion).

Wäre die Vorbereitung einer Straftat in Georgien nicht strafbar, wäre es nicht möglich, den französischen Staatsangehörigen in diesem Fall zu bestrafen (sofern die in Georgien vorgenommene Handlung nicht auch die Tatbestandsmerkmale einer anderen Straftat erfüllt, z.B. den rechtswidrigen Erwerb von Feuerwaffen gemäß Art. 236 StGB.).

Wegen der vollendeten Tötung kann der Täter indes sowohl in Deutschland (auf dessen Territorium die Straftat begangen wurde) als auch in Frankreich (dessen Staatsangehöriger der Täter ist) und in Italien (dessen Staatsangehöriger das Opfer war) bestraft werden.

Wie sollte ein ähnlicher Fall bewertet werden, wenn die Straftat von einer Gruppe begangen wird (Mittäterschaft), von deren Mitgliedern nur eines georgischer Staatsangehöriger ist?

¹² Ausführlich dazu *Nachkebia, Guram/Todua, Nona*, in *Nachkebia/Todua, Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2019, S. 107.

¹³ Siehe *Nachkebia, Guram/Todua, Nona*, in *Nachkebia/Todua, Strafrecht, Allgemeiner Teil*, 2019, S. 92 f.

Der oben genannte Beispielfall lässt sich wie folgt abwandeln: Der georgische Staatsangehörige Ivane und der französische Staatsangehörige Philippe beschließen, den italienischen Staatsangehörigen Andre zu töten. Dazu kaufen sie am 11. Januar in Georgien eine Waffe. Dann erfahren sie, dass Andre noch am selben Tag nach Deutschland reisen wird. Ivane und Philippe reisen Andre direkt hinterher und töten ihn gemeinsam (Ivane hält das Opfer fest, während Philippe die Waffe einsetzt) am 12. Januar nach der Ankunft in Deutschland. In diesem Fall handelt es sich um vorsätzlichen Totschlag unter erschwerenden Umständen, begangen von einer Gruppe (Art. 109 lit. e StGB).

Fraglich ist, ob die beiden Täter in Georgien wegen vollendeten Totschlags unter erschwerenden Umständen, begangen von einer Gruppe, bestraft werden können.

Die Handlung von Ivane sollte als von einer Gruppe begangener Totschlag (Art. 109 lit. e StGB) bewertet werden. Da er georgischer Staatsangehöriger ist, spielt es keine Rolle, in welchem Land er mit der Vorname von Handlungen begonnen hat, die sowohl in Georgien als auch im Ausland strafbar sind. Desweiteren ist es unerheblich, wo er die Straftat fortgesetzt oder gegebenenfalls aufgehört oder beendet hat (Personalitätsprinzip, Art. 5 Abs. 3 StGB).¹⁴

Schwieriger ist für die georgische Rechtsprechung indes die Bewertung des von Philippe erbrachten Tatbeitrags, weil er Angehöriger eines anderen Staates ist. Fraglich ist, ob seine Handlung ebenfalls als vollendeter Totschlag oder vielmehr nur als Vorbereitung des Totschlags zu bewerten ist.

Wie bereits erwähnt, sollte in diesem Fall an den Zeitpunkt der Vorbereitung (11. Januar) angeknüpft werden. Demnach ist die in Georgien vorgenommene Handlung nicht als von einer Gruppe begangener vollendeter Totschlag zu bewerten. Indes kann der Zeitpunkt der Verwirklichung des objektiven Tatbestands (12. Januar) nach der georgischen Gesetzeslage nicht zur Begründung strafrechtlicher Verantwortung herangezogen werden.

Im Ergebnis ist der französische Staatsangehörige nach dem georgischen StGB wegen der Vorbereitung

des Totschlags zu bestrafen, ungeachtet dessen, dass er die Tat im Ausland zusammen mit einem Mittäter vollendet hat.

6. Zum Verständnis vom Anwendungsbereich des Art. 4 Abs. 2 StGB

Der Beginn bzw. die Vorbereitung einer Straftat auf georgischem Territorium sind alternative Voraussetzungen für das Vorliegen einer Inlandstat. Fraglich ist jedoch, ob eine solche Straftat stets als Inlandstat gilt, d.h. ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Opfers sowie des Ortes der Fortsetzung, Aufgabe oder Beendigung.

Obwohl eine solche Auslegung des Art. 4 Abs. 2 StGB die Bewertung der Handlung erleichtert und die aus der Teilnahme (sowohl im weiteren als auch im engeren Sinn) herrührenden Probleme vermeiden würde, sollte dieser Ansatz aus folgenden Gründen nicht geteilt werden:

- a) Eine derartige Auslegung widerspräche Art. 5 Abs. 3 StGB, der unter bestimmten Umständen die Anwendbarkeit georgischen Strafrechts auch dann vorsieht, wenn ein Staatsangehöriger eines anderen Staates eine Straftat im Ausland begeht und es keinen territorialen Anknüpfungspunkt gibt (siehe dazu bereits oben).
- b) Es sollte auch berücksichtigt werden, dass eine generelle Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen aufgrund der regelmäßig fehlenden Rechtsgutsgefährdung per se problematisch ist. Aus diesem Grund erkennt die Gesetzgebung einer Reihe von Ländern eine genelle Vorbereitungsstrafbarkeit auch nicht an. Demzufolge kann es nicht überzeugen, einen ausländischen Staatsangehörigen allein für die Vorbereitung einer Straftat in Georgien wegen der vollendeten Straftat zu bestrafen, wenn die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 3 StGB nicht erfüllt sind.
- c) Schließlich würde eine solche Interpretation des Art. 4 Abs. 2 StGB im Strafprozess hinsichtlich der Beweise zu gewissen verfahrensrechtlichen Probleme führen, da in Georgien lediglich die Vorbereitung verwirklicht wurde.

Von diesen drei Argumenten ist das erste das bedeutendste, da verfahrensrechtliche Probleme auch dann

¹⁴ Zu Art. 5 Abs. 1 StGB (Personalitätsprinzip) siehe *Nachkebia, Guram/Todua, Nona*, in *Nachkebia/Todua*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2019, S. 103 f.

entstehen können, wenn ein georgischer Staatsangehöriger im Ausland eine Straftat begeht (in den Fällen des Art. 5 Abs. 1 und 2 StGB).¹⁵

III. Fazit

Aus dem Dargestellten lässt sich ableiten, dass einzelne Fragestellungen zum zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich des Strafgesetzes im georgischen Recht problematisch sind. Daher ist es erforderlich, stets eine konkrete Einzelfallbewertung vorzunehmen, um eine falsche rechtliche Bewertung der Sachlage zu vermeiden.

¹⁵ Zu Art. 5 Abs. 1 und 2 StGB (Personalitätsprinzip, Schutzprinzip und Territorialitätsprinzip) siehe *Turava, Merab*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Die Lehre von der Straftat, 2011, S. 139 ff.; *Nachkebia, Guram/Todua, Nona*, in *Nachkebia/Todua*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2019, S.103 ff.